

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: 2021/MC/055
Federführend: Bürgermeister		Status: öffentlich Datum: 10.05.2021 Verfasser: Herr A. Müller FBL: Herr A. Müller
Bericht des Bürgermeisters über die in nicht öffentlicher Sitzung am 24.02.2021 gefassten Beschlüsse der Stadtvertretung, über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	19.05.2021	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Information:

Die Stadtvertretung nimmt den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Anlagen:

Bericht des Bürgermeisters

Bericht des Bürgermeisters zur Sitzung der Stadtvertretung am 19. Mai 2021

Meine sehr geehrten Damen und Herren Stadtvertreter.

Die Corona- Pandemie und die daraus resultierenden Gesetze und Verordnungen bestimmen nach wie vor große Teile des privaten wie gesellschaftlichen Lebens.

Um unseren kleinen Betrieben und Geschäftsinhaber in diesen für sie wirtschaftlich schweren Zeiten ein wenig Hilfe und Unterstützung zu geben, haben wir in Zusammenarbeit mit der Schwanenapotheke und dem FSV Malchin im Vereinsgebäude des FSV Malchin ein örtliches Corona- Testzentrum eingerichtet. Unterstützt wurden die Mitarbeiter der Schwanenapotheke von Mitarbeitern aus der Stadtverwaltung, die sich vor allem um die Abarbeitung der bürokratischen Formalien kümmerten. Zu einem späteren Zeitpunkt verstärkten auch Mitarbeiter aus der Ratsapotheke das Team im Testzentrum.

Ich möchte mich an dieser Stelle nochmal bei allen Mitarbeitern aus den Apotheken und bei meinen Kollegen für diese Unterstützung bedanken. Dieser Dank gilt auch dem FSV Malchin, die uns für diesen Zweck nicht nur sein Vereinsgebäude zur Verfügung gestellt hat sondern auch personell unterstützte.

Mittlerweile hat das Testzentrum im Gebäude des FSV Malchin seine Arbeit eingestellt. Die Aufgabe des Testzentrums hat ein privater Anbieter in Räumlichkeiten in der Bahnhofstraße übernommen. Um auch hier einen möglichst reibungslosen Ablauf für unsere Bürger zu gewährleisten, werden zeitlich befristet drei Parkflächen vor dem Testzentrum für die Kunden reserviert. Auch für dieses private Engagement möchte ich mich bedanken.

Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle auch bei meinen Mitarbeiterinnen Frau Anke Weiß (Bereich Sitzungsdienst) und Frau Monika Lange (Bereich Einwohnermeldeamt) sowie Herrn Peter Laabs aus dem Stadtbauhof, die in den letzten Wochen in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet wurden.

Neben der Arbeit im Testzentrum haben wir entsprechend der gesetzlichen Vorgaben alle Hygienekonzepte für unsere Einrichtungen, so u.a. für die Schulen, den Stadtbauhof, das Peenebad, die Stadtinformation/Stadtbibliothek oder das Rathaus überarbeitet und umgesetzt. Dazu gehört auch, dass sich alle unsere Mitarbeiter erst einmal, nun zweimal in der Woche auf das Coronavirus testen lassen und mit zertifizierten Masken für den Mund-Nasen- Schutz ausgestattet werden.

Beibehalten haben wir auch die Regelung zu den Besuchs- und Sprechzeiten, die aktuell nur mit vorheriger Terminvereinbarung gewährt werden. Eine Regelung, die bei unseren Mitarbeitern wie auch bei unseren Bürgern gut ankommt. Hier gilt es zu überlegen, ob diese Regelung ganz oder in leicht geänderter Form auch nach der Pandemie beibehalten werden sollte.

Im direkten Zusammenhang mit der Corona- Pandemie ist auch ein neues Förderprojekt des Landes MV zur Beschaffung mobiler Endgeräte für unsere Lehrer an der Grund- und Realschule zu sehen. Das man diesen Vorgang deutlich verkomplizieren kann zeigt die Tatsache, dass die Anschaffung der mobilen Geräte durch die Stadt zu erfolgen hat, die Finanzierung das Bildungsministerium übernimmt und die Endgeräte per Leihvertrag, den die Stadt ausarbeiten und mit jedem Lehrer abschließen muss, an diese dann übergeben werden. Dazu kommt noch, dass über den Digitalpakt der Bundesregierung ebenfalls Mittel zur schnellen und besseren Digitalisierung der Schulen bereitgestellt werden, was an sich sehr zu begrüßen ist. Allerdings muss dazu neben einem Medienentwicklungskonzept ein Medienentwicklungsplan erarbeitet und mit den Schulen sowie dem Zweckverband Elektronische Verwaltung bzw. der IKT Ost beraten, abgestimmt und anschließend durch die

Stadtvertretung beschlossen werden. Sind diese Abstimmungen und die Beschlussfassung erfolgt, können die finanziellen Mittel aus dem Digitalpakt beantragt werden.

Deutlich schneller, weil durch unser Haus selbst vorbereitet ist die Einführung der elektronischen Rechnungslegung für die Eingangsrechnungen in unserem Haus. Der Testlauf wurde nach intensiver Vorbereitung durch und im Amt für zentrale Dienste/Finanzen gestartet und soll nach einer Testphase in der gesamten Verwaltung eingeführt werden.

Ein Vorhaben, das uns noch lange begleiten wird, ist die Sanierung der Siegfried- Marcus-Schule. Den neuen, geänderten Förderantrag haben wir fristgerecht und vollständig am 16. April 2021 dem zuständigen Ministerium übergeben. Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 8 Mio.€, wovon 5 Mio.€ durch das Land MV übernommen werden Die Förderung ist beantragt und wir rechnen im nächsten Monat mit einem positiven Votum.

Aktuell arbeiten wir intensiv mit dem Landkreis und unserer Schulleitung an der Interimslösung zur Unterbringung der Schüler während der Bauphase. Nach intensiven Diskussionen und Prüfung verschiedener Möglichkeiten haben wir eine Lösung gefunden, die den Anforderungen an eine vernünftige Beschulung der Kinder, den Anforderungen, die die Lehrer an eine vernünftige Beschulung haben und den Räumlichkeiten, die zur Verfügung stehen, gefunden. Ich möchte mich hier nochmal bei allen Beteiligten, insbesondere beim Amtsleiter des Schulamtes des Landkreises MSE, Herrn Rautmann, und bei Frau Dürfeld, Direktorin unseres Gymnasiums, für ihr Entgegenkommen bedanken.

Die Zeit während der Bauphase wird allen Beteiligten, Schülern wie Lehrern, viel abverlangen. Neben gegenseitiger Rücksichtnahme ist es vor allem das Verständnis für die aktuelle Situation und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten.

Eine weitere Notwendigkeit, die aber aktuell keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt hat, ist die Einvernehmenserklärung zu den neuen Platzkosten in der Kita „Sonnenschein“ der AWO zum 1. Januar 2021 und der Kita „Rempliner Schloßkinner“ zum 1. April diesen Jahres.

Meine sehr geehrten Damen und Herren Stadtvertreter.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 27. April 2021 wurde unser Haushaltssicherungskonzept (HSK) vorgestellt, diskutiert und im Ergebnis dieser Diskussion der Stadtvertretung empfohlen, diesem HSK seine Zustimmung zu geben.

Das HSK ist wichtig, weil Voraussetzung für die Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2022/23. In dem HSK ist ein umfangreicher Maßnahmenplan erarbeitet und dargestellt, wie wir gemeinsam die Haushaltslage stabilisieren wollen um zeitnah einen in den Einnahme- wie Ausgabepositionen ausgeglichenen, schuldenfreien Haushalt zu erreichen. Daher ist das HSK ein wichtiges Handlungsinstrument um dieses Ziel zu erreichen, ohne dass wir in Zukunft auf weitere Investitionen in die Infrastruktur und damit in die Zukunftsfähigkeit unserer Stadt verzichten müssen.

Aktuell arbeiten wir an dem Jahresabschluss 2019, den wir uns gerne am 19. Mai durch Sie bestätigen lassen wollen. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auch darüber informieren, dass die Zuschüsse an Verbände und Vereine nach der Beratung im zuständigen Fachausschuss wie auch dem Hauptausschuss in der Bescheidung sind und in den nächsten Tagen ausgezahlt werden.

Bis 2019 war es eine schöne Gewohnheit, den Babybegrüßungstag im April durchzuführen. Aus bekannten Gründen konnte der Babybegrüßungstag 2020 nicht stattfinden. Um ihn nicht ganz ausfallen zu lassen und damit den Eltern unserer Neugeborenen die Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, die dieses für sie so wichtige, schöne und prägende Ereignis in ihrem Leben hatte, haben wir uns mit unseren Partnern entschlossen, den Eltern einen virtuellen Glückwunsch zukommen zu lassen und sie in diesem Zusammenhang eingeladen, einzeln

und nach Voranmeldung sich ein kleines Überraschungspräsent im Sozialwerk abzuholen. Diese Übergabe soll am 11. Juni 2021 stattfinden.

Den Babybegrüßungstag für die 2020 geborenen Kinder hoffen wir im Sommer oder Herbst in bekannter Form durchzuführen. Hier heißt es abwarten und sehen, wie sich die Situation entwickelt. Gegebenenfalls greifen wir hier auch nochmal auf den virtuellen Gruß zurück.

Im Rahmen der Sitzung unseres Amtsausschusses wollen wir, allerdings in deutlich reduzierter Form, den Tag des Ehrenamtes durchführen. Der Amtsausschuss tagt am 26. Mai 2021. Ausgezeichnet werden 10 Personen, 5 aus Malchin und je eine Person je amtsangehöriger Gemeinde.

Ich hatte ja schon mal darüber informiert, dass wir gerne wieder die alten Möbel aus dem Rathaussaal zurückholen wollen. Dazu wurde jetzt mit dem Museumsverein eine entsprechende Vereinbarung geschlossen. Die alten Rathausmöbel werden gegenwärtig aufgearbeitet und werden nach der Aufarbeitung unseren Rathaussaal deutlich aufwerten. Dem Museumsverein gebührt hier gleich zweifacher Dank. Zum einen, dass sie die Möbel nach dem Entfernen aus dem Rathaussaal vor der Vernichtung bewahrt haben und zum zweiten, dass sie bereit waren, die Möbel der Stadt wieder für den Rathaussaal zu übergeben.

Vielen Dank an den Museumsverein!

Zur Verbesserung unseres Images als lebens- und liebenswerter Ort ist auch unser neuer, wohltuend kurzer Imagefilm zur Stadtentwicklung zu sehen. Der Film ist auf unserer Stadtseite zu sehen und ist in der Touristinformation käuflich zu erwerben.

Hier möchte ich die Gelegenheit nutzen, um mich bei unseren Interviewpartnern Herrn Fritz Schnepf, Herrn Torsten Gertz und Herrn Robert Drewes für ihre Bereitschaft zu bedanken, an und in diesem Film mitzuwirken.

Noch eine kleine Anmerkung dazu: Diesen kleinen Imagefilm haben bzw. wollen wir auch den Eltern zum Babybegrüßungstag in die Geschenktüte legen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren Stadtvertreter.

Die unendliche Geschichte „Straßenbeleuchtung Scharpzow“ scheint nun in seine finale Phase zu treten. Die Vertragsverhandlungen mit der e-dis zur Mitbenutzung des Kabelgrabens sind beendet und die Ausschreibung unserer Leistungen, hier eine beschränkte Ausschreibung, ist veröffentlicht.

Entsprechend Ihrer Nachfrage haben wir auch die e-dis und die Landwerke M-V Breitband GmbH zur Mitverlegung des Breitbandkabels zusammengeführt, allerdings konnten sich diese beiden Partner bislang noch nicht auf eine Zusammenarbeit verständigen. Die Stadt kann hier, wie bereits angeführt, nur vermittelnd tätig werden.

Intensiv arbeiten wir auch an der Ausschreibung zur Badewassererwärmung und der Mehrzweckhalle im Peenebad. Hier soll die Ausschreibung der Leistungen in den nächsten Tagen erfolgen.

Beginnen sollen am 17. Mai die Arbeiten zur Sanierung unseres Marktes sowie die Sanierung der Rathauptreppe durch die beauftragte Firma LTS Lilie Gnoien GmbH. Das

heißt für unsere Markthändler, dass am 14. Mai der letzte Markt am Rathaus stattfindet. Ab dem 21. Mai findet der Markttag dann auf dem Parkplatz „Nordquartier“ statt. Die Markthändler und die Marktgilde sind über diesen Termin informiert, der Standort der Händler und die notwendigen Absprachen wie der Ort der Aufstellung der Marktstände oder die Stromversorgung sind besprochen.

Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist für die 32. KW geplant.

Aufgehoben werden musste dagegen die Ausschreibung „Kellersanierung Rathaus“, Los 1 Bauhauptgewerk. Der wirtschaftlichste Bieter hat leider einen falschen Sanierungsputz angeboten. In Abstimmung mit den Denkmalbehörden wurde es als notwendig erachtet, noch eine Restauratorin als Fachberaterin hinzuzuziehen um dann die Leistung erneut auszuschreiben. Mehrkosten entstehen durch die Hinzuziehung der Restauratorin nicht, da an anderer Stelle im Einvernehmen mit den Denkmalbehörden bestimmte Leistungsumfänge reduziert werden konnten.

Für die Arbeiten am LOS 2 (Elektroarbeiten) wurde die Firma Kruschel aus Malchin gebunden.

Für das LOS 3 (Energetische Sanierung) wird gegenwärtig durch die Firma Baukonzept Neubrandenburg GmbH die Ausschreibung vorbereitet. Neben der Erneuerung/Aufarbeitung der Fenster und Türen beinhaltet dieses LOS auch Dachdecker- und Gerüstbauarbeiten.

Auch die Vorbereitungen für den Umbau der Lindenturnhalle gehen voran. In der 15. KW gab es einen Vororttermin mit der unteren Denkmalbehörde. Besprochen wurden der Bau der notwendigen Rampe für den barrierefreien Zugang und der notwendige neue Funktionsanbau. Beidem steht die Denkmalbehörde positiv gegenüber, so dass die Planungen jetzt konkretisiert werden können.

Die notwendigen Holzschutz- und Schadstoffgutachten, das Baugrundgutachten, das Schallschutzgutachten, die Baustoffprüfung der tragenden Wände sowie die Vermessung des Dachstuhl liegen ebenfalls mittlerweile vor.

Erhalten haben wir auch den Fördermittelbescheid für den 2. BA „Schlossinnenhof Remplin“. Auch hier wird die Ausschreibung vorbereitet. Zuerst muss allerdings durch das beauftragte Planungsbüro Pulkenat aus Gielow die Ausführungsplanung erarbeitet werden.

Bestellt, aber noch nicht geliefert sind die neuen Fenster- und die Türen für unsere Touristinformation/Stadtbibliothek. Nach aktuellem Stand soll die Fenster- und Türen in der 23. KW geliefert und eingebaut werden.

Fertiggestellt ist die Machbarkeitsstudie zur Sanierung des Feuerwehrgebäudes am Standort oder ein Neubau der Feuerwehr in Verbindung mit dem Neubau der Rettungswache durch das beauftragte Planungsbüro Hoffmann und Haberer. In der nächsten Sitzung des städtischen Bauausschusses werde ich über das Ergebnis dieser Studie informieren.

Informieren möchte ich Sie auch darüber, dass die Firma EuroGreen die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen am Rasen im Walter-Block-Stadion im April vertragsgemäß ausgeführt haben.

Die Fußballer des FSV Malchin von 1919 e. V. könnten das Stadion wieder für ihren Spielbetrieb nutzen, werden dies allerdings nicht tun können, da der Fußballlandesverband einen Abbruch der Saison beschlossen hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren Stadtvertreter.

Der frisch sanierte, letzte Bauabschnitt in der Petersilienstraße (bis zur Kita) ist fertiggestellt und kann wieder befahren werden. Die Arbeiten an der Steintormauerstraße werden bis Ende Mai abgeschlossen.

Auf Wunsch vieler Eltern werden wir an der Kreuzung Pastinakel-/Lange Straße/Petersilienstraße in der Petersilienstraße ein nichtamtliches Verkehrszeichen „Vorsicht Kinder“ aufstellen. Da es sich um ein nichtamtliches Verkehrszeichen handelt, brauchen wir dazu keine verkehrsbehördliche Anordnung.

Die verkehrsbehördlichen Anordnungen für:

- das „Vorfahrtszeichen“ Steintormauerstraße in Richtung Steinstraße,
- das Anbringen von Parkplatzzeichen in der Puschkinstraße,
- den Abbau der Fußgängerampel und Beschilderung „Fußgängerüberweg“ Wagentiner Straße und

die Stellungnahme zum

- Umbau „Verkehrsberuhigter Bereich“ Steinstraße

liegen noch nicht vor.

Allerdings ist die untere Verkehrsbehörde meiner Bitte, in Wendischhagen eine Verkehrszählung mit Geschwindigkeitsmessung durchzuführen, sofort nachgekommen. Über die Ergebnisse dieser Messungen werde ich im nächsten Bauausschuss berichten. Diese Messungen sind auf Wunsch der Anlieger vorgenommen worden. Die Anlieger beschwerten sich seit langem darüber, dass ihrer Meinung nach viel zu schnell (aktuell sind 30 km/h auf der gesamten Strecke erlaubt) gefahren wird.

Im Ergebnis mehrerer Gesprächsrunden haben wir uns auf diese Messungen verständigt, um in Auswertung der Ergebnisse ggf. über geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen zu diskutieren.

Aktuell werden für folgende Wegeunterhaltungsmaßnahmen Kostenvoranschläge eingeholt:

- Philosophenweg
- Ländlicher Weg (LW) Forsthof Neu Panstorf
- LW Glasow
- Remplin Kapellenweg
- Scharpzow
- Gorschendorf Gutshaus und
- Turnhalle Am Zachow i.R. Kornbrink.

Begonnen hat der Ausbau des ländlichen Weges L 20-Dahmer Brücke-Wendischhagen. Der Wegebau wurde in Abstimmung mit den beteiligten Baufirmen, der Gemeinde Basedow und dem StALU M/S als Fördermittelgeber vorgezogen, da mit dem Bau der Brücke nicht begonnen werden kann.

Grund ist die nicht vorhandene Tragfähigkeit des Baugrundes (der Arbeitsfläche) für die benötigte Technik (bis ca. 90 t Gesamtgewicht).

Problem: Die eingebrachten, mittlerweile über 20 m langen Stahlträger zur Aufnahme der Arbeitsfläche „wachsen“ nicht an (vereinfacht: saugen sich nicht fest, dies kann bis zu 3 Monate dauern).

Es ist nun vorgesehen, mit dem Brückenbau im Spätsommer zu beginnen. Dazu werden sich alle beteiligten Partner, insbesondere der Brücken- und Straßenbauer rechtzeitig abstimmen. Die vorhersehbaren Mehrkosten durch den bedingten Mehraufwand im Bauablauf wurden ermittelt und dem StALU M/S mitgeteilt. Das StALU M/S erkennt die Mehrkosten an und prüft die Bereitstellung zusätzlicher Fördermittel.

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtvertreter.

Ich hatte in einem meiner letzten Verwaltungsberichte über die heftige Diskussion zur „Verkehrssicherungspflicht an kommunalen Badestellen“ informiert. Ich möchte Ihnen die aktuelle Auffassung des Innenministeriums M-V vom 28.04.2021 zu dieser Thematik zur Kenntnis geben (siehe Anlage).

Informieren möchte ich Sie auch darüber, dass Vertreter des Energieministeriums die Stadt gebeten haben, in einem durch die EU und das Energieministerium geförderten Modellprojekt „Wohnungswirtschaft im ländlichen Raum – stabil und zukunftssicher aufstellen“ mitzuarbeiten.

Ich habe hier die Mitarbeit der Stadt zugesagt und mich dafür bedankt, dass Vertreter des Energieministeriums uns als Projektpartner ausgewählt haben. Sobald es dazu nähere Informationen gibt, werde ich Sie darüber informieren.

Auch Vertreter des Zukunftsrates M-V sind auf die Stadt zugekommen und haben sich informiert, ob die Stadt bereit ist, als ein ausgewählter Projektpartner sich an der Umsetzung der Ziele und Visionen des Zukunftsrates M-V aktiv zu beteiligen. Auch hier habe ich mich für diese Möglichkeit bedankt und einer Zusammenarbeit zugesagt. Die Auftaktveranstaltung dazu soll am 10. Juni 2021 hier im Rathausaal der Stadt stattfinden.

Der Zukunftsrat M-V setzt sich aus 49 durch die Landesregierung berufenen Mitgliedern zusammen. Aus unserer Region sind dies Frau Zscheile, Leiterin der Naturparkverwaltung Mecklenburgische Schweiz/Kummerower See, Frau Dr. Berghöfer und Frau Wollenberg von den MeckSchweizern aus Gessin.

Und über ein drittes Projekt, an dem wir als Stadt Malchin teilgenommen haben, möchte ich Sie informieren. Die Universität Halle-Wittenburg setzt das Forschungsprojekt des Bundesforschungsministeriums „Kumulus“ um. Hier geht es um Kultur, kulturelle Einrichtungen und kulturelle Ideen/Visionen im ländlichen Raum. Was ist da, was fehlt, welche Probleme gibt es und wie kann eine konkrete Hilfe vor Ort aussehen.

Sobald es auch hier Ergebnisse gibt, werde ich Sie darüber informieren.

Ein letztes Modellvorhaben, an dem wir aktiv mitarbeiten, ist ein Projekt des Tourismusverbandes Mecklenburgische Seenplatte e. V.

Das Wirtschaftsministerium hat unsere Region ausgewählt, um in den nächsten zwei Jahren eine einheitliche digitale Gästecard mit kostenloser Mobilität und attraktiven Freizeitangeboten flächendeckend für unsere Gäste einzuführen (siehe Anlage).

Im Rahmen der letzten Bürgermeisterberatung am 28.04.2021 hat eine Vertreterin des Tourismusverbandes MSE sich und das Vorhaben vorgestellt. Wir haben gemeinsam vereinbart, in der nächsten Bürgermeisterberatung uns intensiv mit diesem Projekt und unserer Rolle/Aufgabe, unseren Wünschen und Zielen, zu beschäftigen.

Auch hierüber werde ich zu gegebener Zeit informieren.

Meine sehr geehrten Damen und Herren Stadtvertreter.

Am 19.04.2021 fand in Stavenhagen die ordentliche Verbandsversammlung unseres WZV statt. Schwerpunkte der Tagung waren unter anderem:

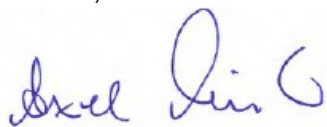
- Die Festsetzung des ersten Nachtragswirtschaftsplanes 2021 und
- Die Entsendung eines Vertreters in den Aufsichtsrat der Klärschlammkooperation M-V.

Der Geschäftsführer informierte in seinem Geschäftsbericht über den Stand der Abarbeitung der aktuellen Investitionen und über den Stand der wichtigsten Kennzahlen 2020, über den Stand der der Vorbereitung der neuen Abluftbehandlungsanlage zur Geruchsreduzierung auf der Kläranlage und den Stand der Vorbereitung der Kalkulationsperiode 2022/23 (Protokoll siehe Anlage).

In der Anlage zum Verwaltungsbericht finden Sie außerdem:

- Positionspapier der IHK Ost zu Neubrandenburg zum Thema „Eigenkapital im Mittelstand stärken“ und
- Die Ergebnisse der Konjunkturumfrage
- Ansprechpartner für den Breitbandausbau der Landwerke M-V.

Malchin, den 11. Mai 2021



Axel Müller
Bürgermeister

**Meine sehr geehrten Damen und Herren Stadtvertreter,
Werte Gäste,**

In Ergänzung des Ihnen vorliegenden Verwaltungsberichtes möchte ich Sie noch über folgendes informieren:

Wie ich bereits informierte, ist die vom MSC Kobra gestellte Bauvoranfrage zum Umbau der Waldarena positiv beschieden worden. Auch hat der MSC Kobra vom ADAC und vom Landessportbund MV für den Umbau der Waldarena Fördermittel in Höhe von 600 T€ in Aussicht gestellt bekommen, verknüpft mit der Bedingung, dass der MSC Kobra für mindestens 25 Jahre Hauptpächter der Waldarena bzw. der Sportstätte ist.

Dies setzt voraus, dass der jetzige Pächter der Waldarena von seinem Hauptpachtvertrag zurücktritt und wenn gewünscht, einen Unterpachtvertrag mit dem dann neuen Hauptpächter abschließt. Das Vertragsverhältnis würde sich zum aktuellen Stand quasi umdrehen. Die Stadt als Eigentümer hat auf Bitten der Beteiligten die Verhandlungsführung übernommen und den Vertragsparteien einen ersten, neuen Pachtvertragsentwurf vorgelegt.

Eine erste gemeinsame Gesprächsrunde dazu gab es heute Nachmittag in meinem Büro. Ich denke, wir finden eine für alle vernünftige Lösung, in der sich und mit der alle Vertragspartner leben können. Für mich bzw. die Stadt ist wichtig, dass neben hochklassigem Motorball, die Voraussetzungen dazu werden mit dem Umbau der Waldarena geschaffen, auch die etablierten und weit über die Grenzen der Stadt hinaus bekannten und beliebten Veranstaltungen wie das Mecklenburger Motorradtreffen, das LKW- Treffen und das Oldtimertreffen stattfinden können. Dies ist die Bedingung, die die Stadt an beide Vertragspartner stellt.

Informieren möchte ich Sie auch, dass die Auftragsvergabe für die Spielgeräte für den Spielplatz in der Heinrich- Heine- Straße erfolgt ist. Nach erfolgter Ausschreibung erhält die Firma Kaiser & Kühne aus der Nähe von Frankfurt/Oder den Zuschlag. Diese Firma hat u.a. auch die Spielgeräte für den Spielplatz in den Wallanlagen geliefert. Wir werden zusätzlich noch einen kleinen Bolzplatz auf dem Areal errichten. Die Tore dazu sind vorhanden und lagern im Stadtbauhof.

Auf Bitten des Landkreises und unserer Musikschule werden wir die Musikschule an ihrem neuen Standort in der Grünpflege (Rasenschnitt) und im Winterdienst unterstützen. Die Leistungen werden nach einer Vor-Ort- Besichtigung durch unseren Stadtbauhof mit erledigt. Einmalig werden wir auch den Pflegeschnitt an den Bäumen und Hecken übernehmen.

Den Wunsch der Musikschule, auch die Zufahrt zu dem neuen Musikschulgebäude zu sanieren, können wir zeitnah nicht nachkommen.

Eine erfreuliche Entwicklung nimmt auch das Geschehen um die Mühle Remplin. Nachdem der Landkreis MSE dem Eigentümer mitgeteilt hat, für eine hohe fünfstellige Summe Sicherungsarbeiten an dem denkmalgeschützten Gebäude vornehmen zu lassen, die Ausschreibung der Leistung erfolgt und die Auftragsvergabe unmittelbar bevorstand, ist Bewegung in die Sache gekommen. Unter maßgeblicher Mitwirkung der Stadt ist der Eigentümer nun bereit, einem neu gegründeten Verein das Gebäude zu überlassen. Der Landkreis/Bauamt, die Stadt und der Verein sind in regem Austausch, wie, in welcher Form und in welchem Zeitraum das Gebäude nun saniert werden kann. Aktuell steht erstmal die Notsicherung des Objektes an. Über eine künftige Nutzung des Gebäudes gibt es ebenfalls erste Ideen. Alles in allem eine positive Nachricht.

Ein wenig verwundert hat mich ein Artikel des Nordkurier vom 14. Mai, konkret die Aussage eines Stadtvertreters, dass sich in punkto Radwegebau Malchin- Gielow nichts tut. Ich habe mehrfach in meinen letzten Verwaltungsberichten über den aktuellen Stand informiert.

Zum Stand Radweg Malchin- Gielow- Schwinkendorf:

Die Planung ist abgeschlossen und zur Genehmigung eingereicht. Wir rechnen damit, im Sommer den Fördermittelbescheid zu bekommen, so dass wir noch in diesem Jahr die Baumaßnahme ausschreiben und ggf. auch mit dem Bau beginnen können.

Auf Grund eines Einspruches von zwei Anliegern zu der Widmung der Straße Am Wiesengrund in Salem wird die Widmung mit öffentlicher Bekanntmachung am 22. Mai in unserem Generalanzeiger aufgehoben.

Im Generalanzeiger wird zeitgleich die neue Widmung, gültig ab dem Tag nach der Veröffentlichung, also ab dem 23. Mai 2021, veröffentlicht. Die Rücknahme der

Widmung erfolgte aus formellen Gründen. Die erste Widmung war nicht falsch, die beigefügte Anlage, aus der die dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche ersichtlich sein sollte, jedoch nicht 100%ig korrekt. Die der Veröffentlichung beigefügte Anlage wurde dem B- Plan entnommen und bezog sich damit nicht auf die konkrete Bauausführung.

Die jetzt der Veröffentlichung beigefügte Zeichnung zeigt den aktuellen Ausbaustand mit Wendehammer und der wassergebundenen Ausführung der Zufahrt zur anliegenden Grünlandfläche.

**Meine sehr geehrten Damen und Herren Stadtvertreter,
Werte Gäste.**

Vor genau 11 Tagen haben unsere Bürgervorsteherin Frau Dr. Mahnke, die Stadtvertreter Frau Gillert, Herr Lehmann und Herr Jahnel, der Bürgermeister sowie einige wenige Gäste dem Ende des 2. Weltkrieges sowie den Opfern dieses Krieges gedacht und an den vier Mahn- und Ehrenmalen auf unserem Friedhof Blumen und Kränze niedergelegt. Trotz dem geringen Interesse in der Bevölkerung war es eine würdige Gedenkveranstaltung.

Für viel Aufregung und Diskussionsstoff nicht nur in der Presse hat die Ankündigung unserer städtischen Wohnungsgesellschaft WOGEMA gesorgt, die Mieten gestaffelt um bis zu 20 % anzuheben. Der Hauptgrund für die Mietanpassung war ebenfalls der Presse zu entnehmen, die erste Mietanpassung seit 1995.

Sie können mir glauben, dass es weder dem Gesellschafter, noch dem Aufsichtsrat und schon gar nicht der Geschäftsführung leicht gefallen ist, diese Mieterhöhung umzusetzen. Nicht nur der Zeitpunkt eigentlich jeder Mietanpassung ist der Falsche, aktuell sind es die nicht weg zu diskutierenden Folgen der Corona- Krise, die auch die Mieter der WOGEMA zu spüren bekommen und zu tragen haben.

Auch zeigt sich wieder, dass langfristig stabile Mieten für unsere Mieter natürlich gut sind, für den Vermieter aber genau die Situation heraufbeschwören, die wir gerade haben. Nämlich die, dass irgendwann, wenn alle Einspar- und Optimierungspotentiale ausgeschöpft sind, wir aber weiter in den Bestand investieren wollen, eine Mietanpassung mit all ihren Härten unumgänglich ist. Vielleicht ist es besser, über einen Kalkulationszeitraum von z.B. zwei Jahren, ähnlich wie beim WZV, wo es ja

ähnlich harte Diskussionen gegeben hat, als nach Jahren der Preisstabilität die Gebühren angepasst werden mussten, nachzudenken.

Allerdings hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat auch vorgeschlagen, für auftretende soziale Härten individuelle Lösungen zu finden.

Bei meinen Besuchen zu Jubiläen bei Bürgern unserer Stadt kam dieses Thema natürlich auch immer wieder zur Sprache. Gefreut hat sich keiner über die Mietpreisanpassung, aber von vielen wurde zumindest die Informationspolitik der WOGEMA als angenehm empfunden.

Noch eine Information:

In Abstimmung mit der Bürgervorsteherin lade ich Sie schon jetzt zu einer Sondersitzung der Stadtvertretung am 7. Juli 2021 ein.

Vielen Dank.

1. Verbandsversammlung_Aktuelle Lage im WZV

Corona

Schutz der Gesundheit der Beschäftigten und Kunden hat beim WZV aber auch die Sicherstellung der Ver- und Entsorgungssicherheit als Träger kritischer Infrastruktur oberste Priorität. Aus diesem Grund wurde im Verband ein umfangreiches Hygienekonzept erstellt und umgesetzt. Unter Anderem sind folgende Maßnahmen Teil des Konzeptes:

- versetzter Arbeitsbeginn und versetzte Pausenzeiten
- Einrichtung von Einzelarbeitsplätzen, wo immer möglich
- Schaffung von Möglichkeiten für virtuelle, interne Meetings
- flexible Regelungen zur Nutzung des Home- Office
- regelmäßige Testangebote
- Pflicht zum Tragen von FFP-2- Masken, außer am Einzelarbeitsplatz

und viele weitere organisatorische und technische Regelungen, um Kontakte zu minimieren und die Infektionsgefahr zu senken.

3

1. Verbandsversammlung_Aktuelle Lage im WZV

Betrieb/ Organisatorisches

- Kläranlage Stavenhagen
 - Biofilter,
 - Belüfter Belebungsbecken
 - Faultürme
- neue Bereitschaft
- IT- Sicherheitstests

4

1. Verbandsversammlung_Aktuelle Lage im WZV

Betrieb/ Organisatorisches

Anlass Nachtragswirtschaftsplan:

1. Reinwasserspeicher Zettemin: Fördermittel aus Bundesprogramm:
„Härtung der Wasserversorgung“ (Voraussetzung: Abrechnung in 2021)
 - Gesamtkosten: 425.000,- €
 - FöMi: 127.000,- €
2. Kostenanpassung Abluftbehandlung KA Stavenhagen

5

1. Verbandsversammlung_Aktuelle Lage im WZV

Investitionen

Ergänzungen zum Bericht des Vorstandsvorstehers

Potentialstudie KA Stavenhagen – Veranlassung:

- Einspeisevergütung läuft jetzt nach 20 Jahren aus, d.h. Einspeisung von Elektroenergie ins Netz ist nicht mehr wirtschaftlich
- BHKW-Module (3 Stk. a 500 kW_{el.}) sind nach jeweils ca. 62.600Bh zu ersetzen-> gleiche Leistung?
- Prüfung ob genügend Abwärme für eigene KS-Trocknung vorhanden ist
- Förderung der Potentialstudie über Projektträger Jülich- Forschungszentrum (PtJ) möglich
- Ausblick: wenn Studie gefördert worden ist, sind nachfolgende Investitionen auch förderfähig



6

1. Verbandsversammlung_Aktuelle Lage im WZV

Investitionen

Ergänzungen zum Bericht des Vorstandsvorstehers

Planungen für Vorhaben 2021:

- Kläranlage Rosenow – Optimierung/Erweiterung in Vorbereitung auf den Anschluss der Orte Knorrendorf und Kastorf (Stilllegung der dortigen Kläranlagen)
- Wasserwerk Gülitz - Bohrung Ersatz-Brunnen für Brunnen 3
- Wasserwerk Gielow – Erneuerung Verrohrung, Baubeginn in 17.KW

7

1. Verbandsversammlung_Aktuelle Lage im WZV

Sonstiges

Gespräch mit Pfanni 16.04.2021



8

2. Verbandsversammlung_Kennzahlen 2020

2.1 Entwicklung Einwohnerzahlen Verbandsgebiet

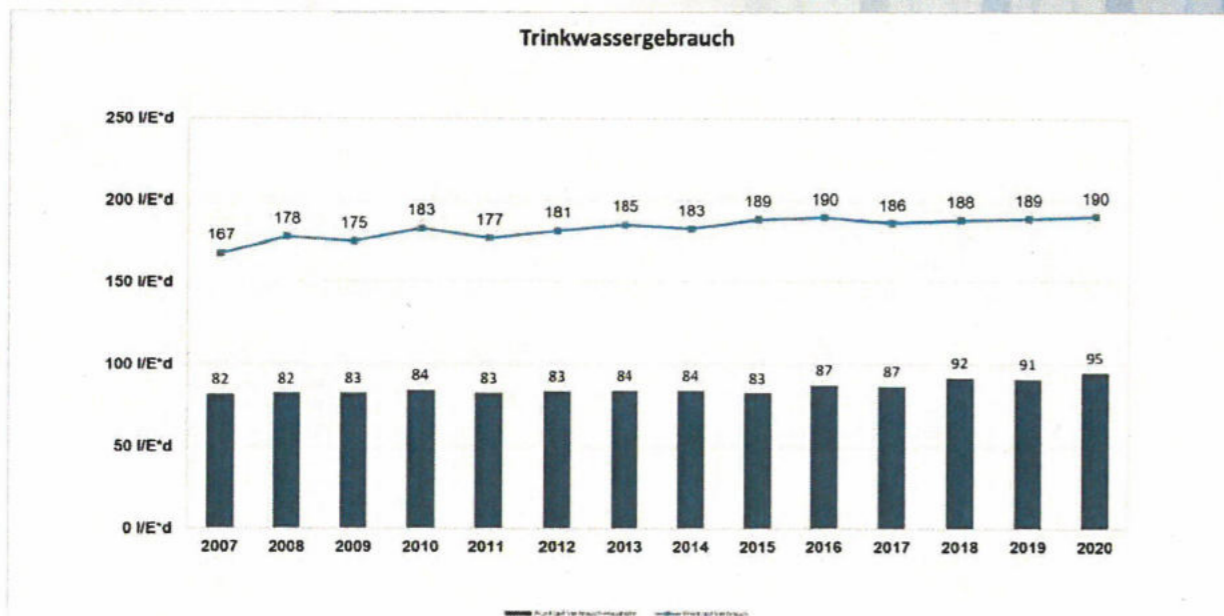


	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Einwohner	26.939	26.361	25.907	25.620	25.343	25.001	24.497	24.322	25.011	24.569	23.958	23.612	23.338	23.188
Rückgang	1.600	576	456	287	377	242	504	175	689	442	611	326	94	150
Einwohnerdichte	44	43	43	42	42	41	40	40	41	40	39	39	39	38
Verbandsgebiet [km²]	608	608	608	608	608	608	608	608	608	608	608	608	608	608

9

2. Verbandsversammlung_Kennzahlen 2020

2.2 Entwicklung Trinkwassergebrauch



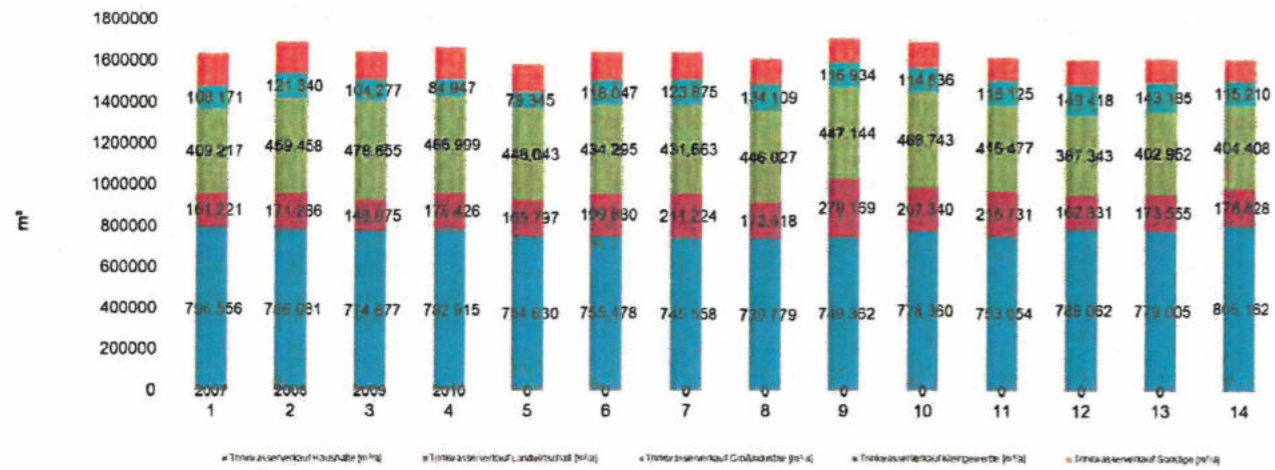
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Pro-Kopf-Verbrauch	167 l/E*d	178 l/E*d	175 l/E*d	183 l/E*d	177 l/E*d	181 l/E*d	185 l/E*d	183 l/E*d	189 l/E*d	190 l/E*d	186 l/E*d	188 l/E*d	189 l/E*d	190 l/E*d
Pro-Kopf-Verbrauch-Haushalte	82 l/E*d	82 l/E*d	83 l/E*d	84 l/E*d	83 l/E*d	83 l/E*d	84 l/E*d	84 l/E*d	83 l/E*d	87 l/E*d	87 l/E*d	92 l/E*d	91 l/E*d	95 l/E*d
Trinkwasserverkauf Haushalte	796.556	786.081	774.677	782.915	754.630	755.478	745.558	739.779	749.362	778.360	753.064	788.062	779.005	805.162
Trinkwasserverkauf [m³/a]	1.635.505	1.697.985	1.643.889	1.697.685	1.617.239	1.642.164	1.643.955	1.611.141	1.709.193	1.688.587	1.616.207	1.610.067	1.610.512	1.632.526

10

2. Verbandsversammlung_Kennzahlen 2020

2.3 Entwicklung Trinkwassergebrauch nach Branchen

Verkaufsbilanz nach Branchen

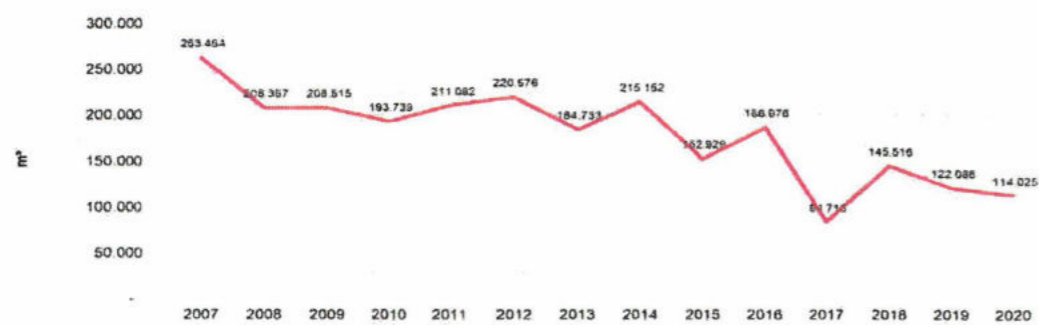


11

2. Verbandsversammlung_Kennzahlen 2020

2.4 Entwicklung Wasserverluste

Wasserverluste (absolut)



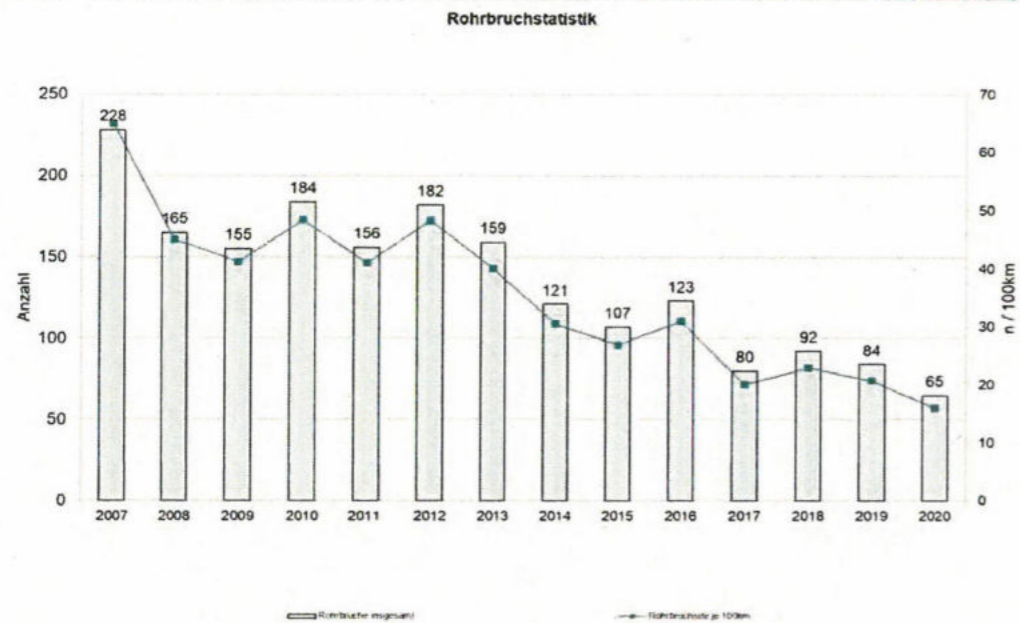
Wasserverluststatistik nach DVGW W 392
stündliche Wasserverlustmenge je km Rohrnetz im ländlichen Gebiet



12

2. Verbandsversammlung_Kennzahlen 2020

2.5 Entwicklung Rohrbruchstatistik

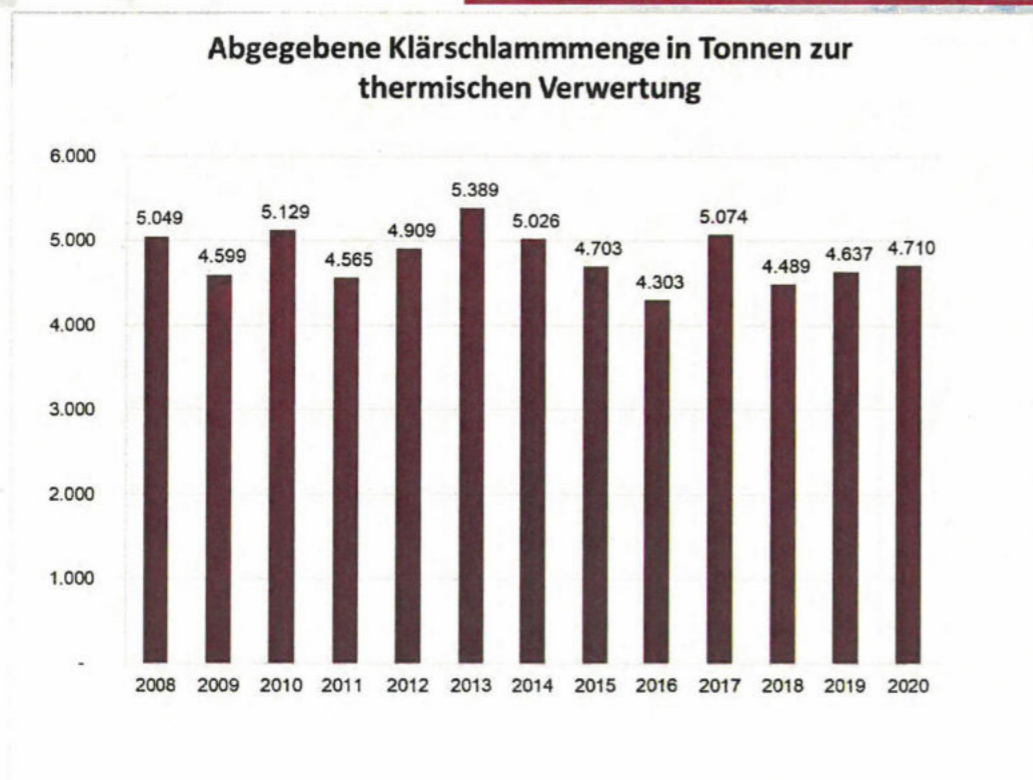


	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Rohrbrüche je 100km	65	45	41	48	41	48	40	30	27	31	20	23	21	16
Anzahl TW-HA	7250	7261	7243	7253	7259	7289	7323	7328	7343	7359	7380	7395	7439	7439
Rohrmetrlänge ohne TW-HA	351	362	376	385	381	377	397	397	398	398	399	422	425,1	426,3
Rohrbrüche insgesamt	228	165	155	184	156	182	159	121	107	123	80	92	84	65

13

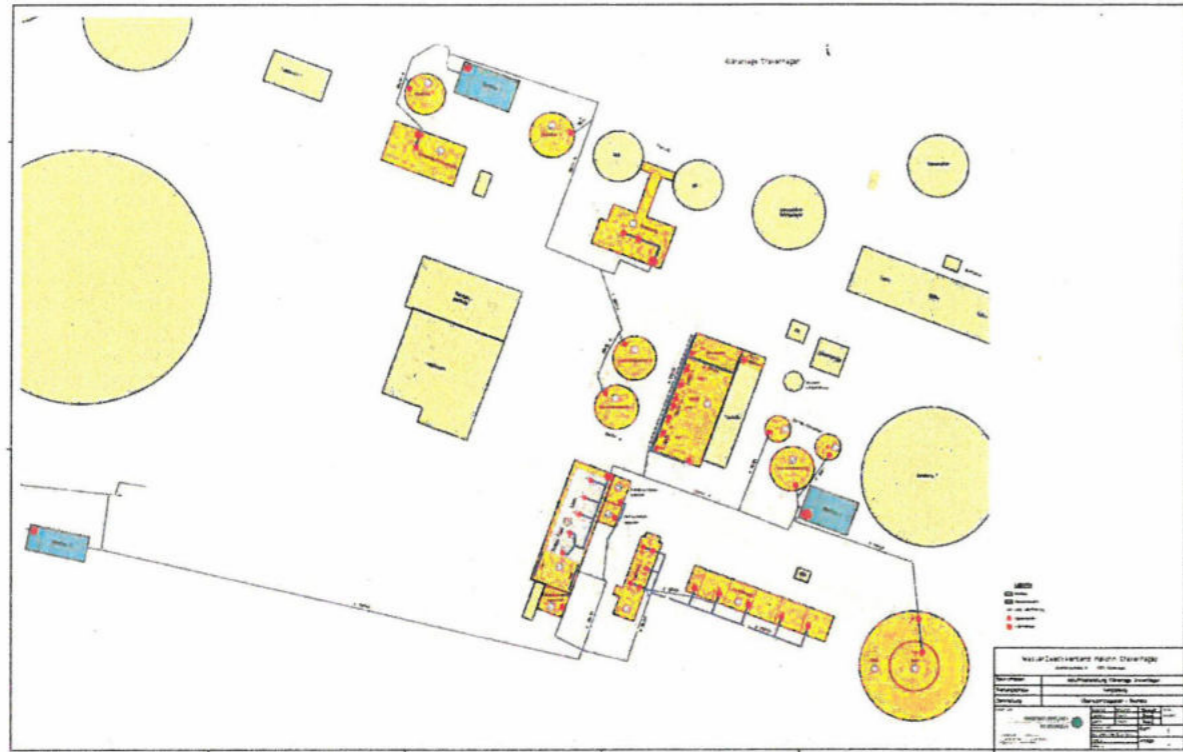
2. Verbandsversammlung_Kennzahlen 2020

2.6 Entwicklung Klärschlammmenge

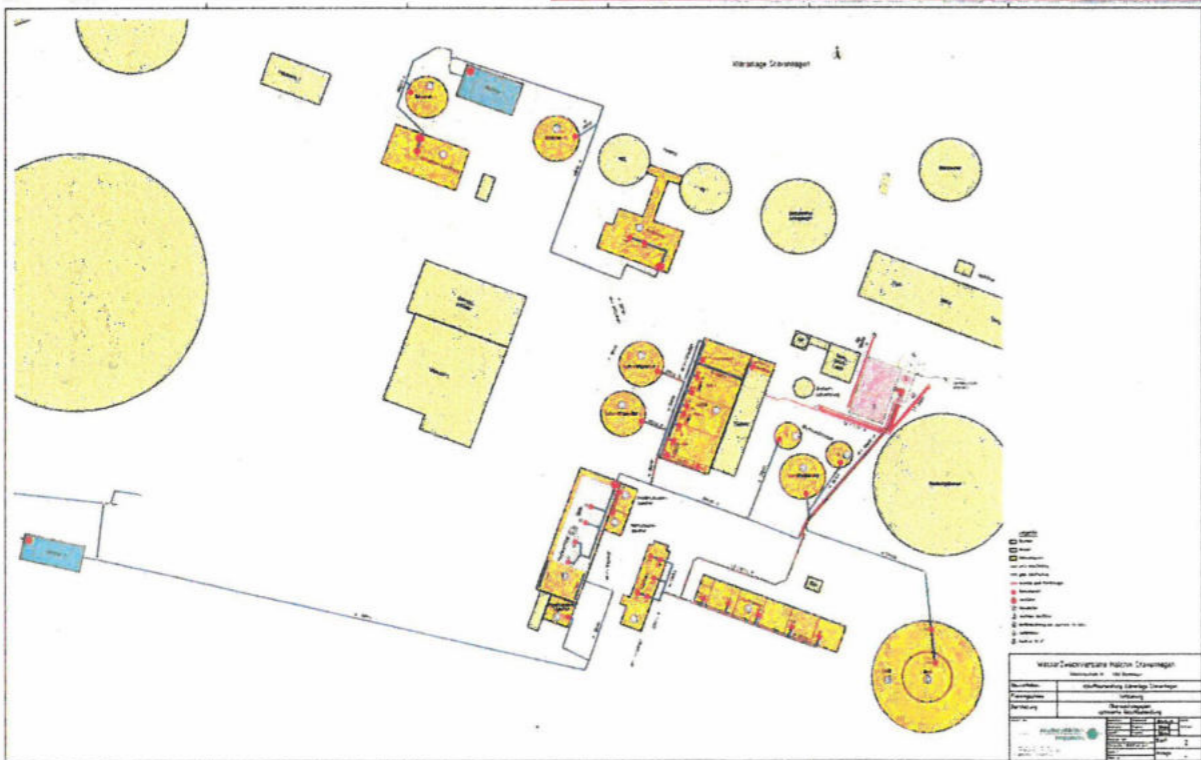


14

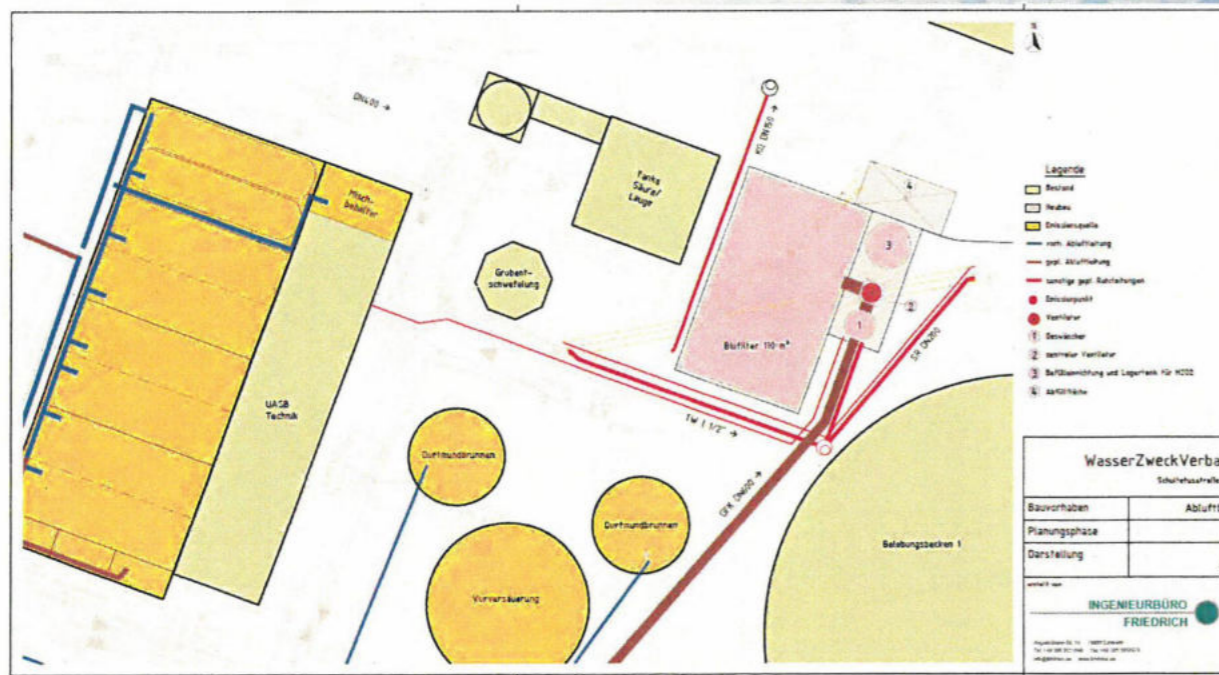
3. VV_Sachstand Abluftbehandlungsanlage



3. VV_Sachstand Abluftbehandlungsanlage

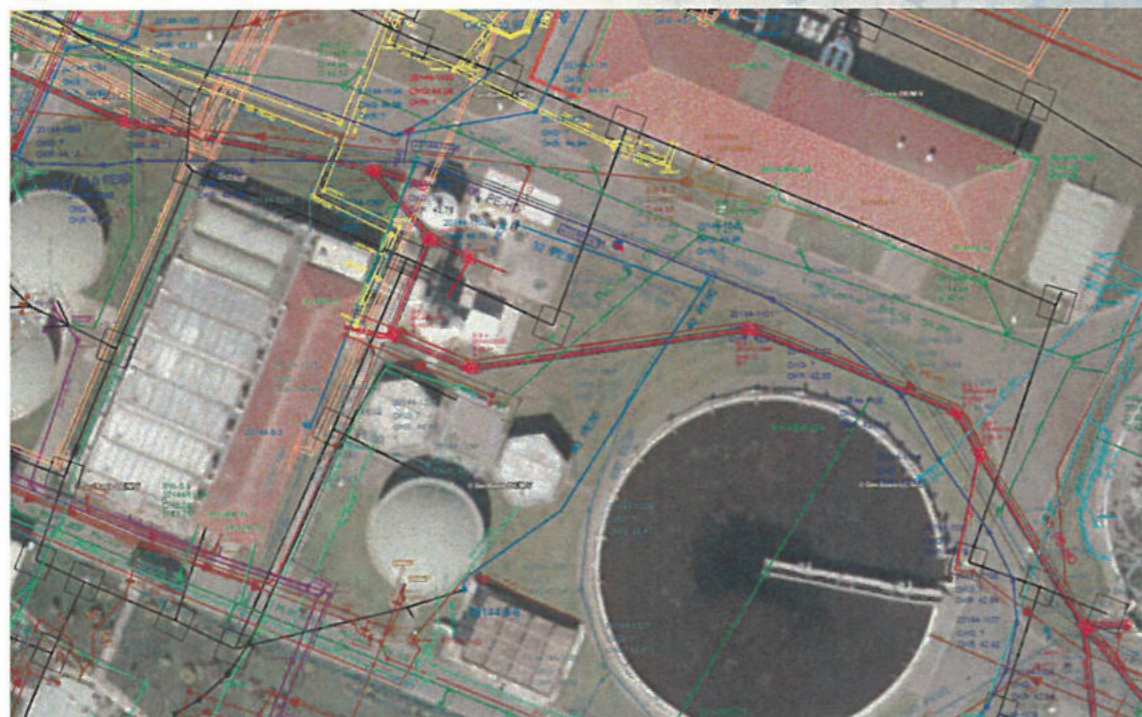


3. VV_Sachstand Abluftbehandlungsanlage



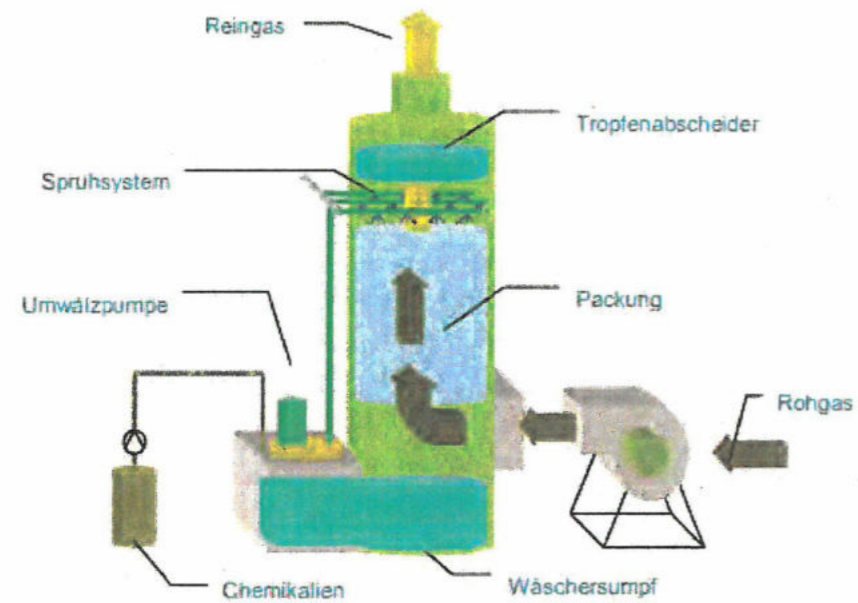
17

3. VV_Sachstand Abluftbehandlungsanlage



18

3. VV_Sachstand Abluftbehandlungsanlage



19

3. VV_Sachstand Abluftbehandlungsanlage

Anlage 1 - Kostenschätzung 19.02.2021
 Abluftbehandlung Kläranlage Stavenhagen alle Kosten in EUR netto

Nr.	Leistung	Menge	Einheit	EP	GP
-----	----------	-------	---------	----	----

Zusammenstellung

1	Bautechnik			269.650	
2	technische Ausrüstung			403.700	
3	übergeordnete EMSR-Technik			72.720	

Baukosten netto				746.070	
UmSt.			19%	141.753	
Baukosten brutto				887.823	

20

4. VV_Vorbereitung Kalkulationsperiode 2022/ 2023

Vorbereitung Kalkulationsperiode 2022/ 2023

Trinkwasser

- stabile Ergebnisse in den letzten Jahren
- moderate Gebührenerhöhung aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung zu erwarten

Schmutzwasser

- deutliche Gebührenerhöhung zu erwarten, da Wegfall der Auflösung der Sonderposten aus der Beitragserhebung der Altanschließer (bisher jährlicher Anteil **760.000,00 €**)
- zusätzlich allgemeine Kostensteigerung zu berücksichtigen
- Mehrkosten im Abwasserbereich aufgrund der Durchführung der Maßnahmen entsprechend der SÜVO (Sicherheitsüberwachungsverordnung)
- Mehrkosten durch Kostensteigerung bei der Klärschlamm Entsorgung
- Kompensation teilweise durch Anpassung der Vorhaltegebühren der Starkverschmutzer Cargill und SecAnim ab 2022 erfolgt
- Anpassungen im Personalkonzept
- weitere Kompensationsmöglichkeiten durch Reduzierung von Kosten (Anpassung Verträge) wurden und werden umgesetzt

21

4. VV_Vorbereitung Kalkulationsperiode 2022/ 2023

weitere Informationen:

Dienstag, 07.09.2021	18:30 bis 19:45 Uhr Reutersaal Hotel Reuterhof Stavenhagen	Klausurtagung	Verbandsversammlung: SCA, DA, SE, KE, OH, LUE Gäste: Rechnungsprüfungsausschuss	1. Umsetzung der Trink und Abwasser- konzepte 2. Jahresabschluss 2020 3. Vorstellung Kalkulationsgrundlagen 4. Grundlagen Wirtschaftsplan 2022/ In- vestitionen
Montag, 18.10.2021	14:30 bis 16:00 Uhr gr. Sitzungssaal Schloss Stavenhagen	Vorstandssitzung 03/2021	Verbandsvorsteher, Vorstand SCA, DA, SE, OH, JA	1. Gebührenkalkulation 2022/23 2. Wirtschaftsplan 2022 3. Vorbereitung Verbandsversammlung Beschlüsse Gebührenkalkulation und Festsetzung der Gebührenhöhe; Än- derungen der Gebührensatzungen.
Montag 06.12.2021	18:00 bis 19:30 Uhr Reutersaal Hotel Reuterhof Stavenhagen	Verbandsversammlung 02/2021	Verbandsversammlung SCA, DA, KE, SE, OH, JA, LUE	1. Beschlüsse Gebührenkalkulationen 2022/23 (TW, SW, NW, dezentral SW) 2. Beschlüsse Satzungsänderungen 3. Beschluss Wirtschaftsplan 2022

22

5. Verbandsversammlung_Sonstiges

KKMV

Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH - Die Landeslösung MV -

KKMV



15

Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH

23

5. Verbandsversammlung_Sonstiges

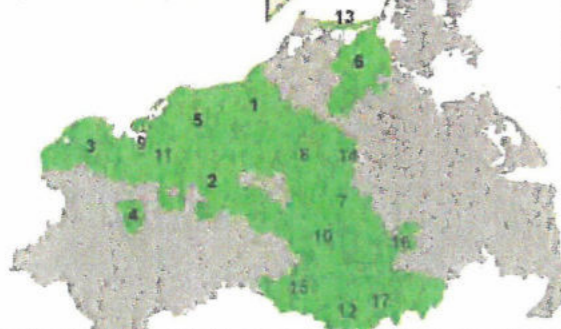
KKMV

In kommunaler Gemeinschaft stärker

17 kommunale Körperschaften sind die Gesellschafter der KKMV

KKMV

291 Städte und
Gemeinden!



- 1 Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV)
- 2 Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg (WAZ)
- 3 Zweckverband Grevesmühlen (ZVG)
- 4 Schweriner Abwasserentsorgung Eigenbetrieb
- 5 der Landeshauptstadt Schwerin (SAE)
- 6 Zweckverband Kühlung (ZVK)
- 8 Regionale Wasser- und Abwasser-gesellschaft mbH Stralsund (REWA)
- 7 Wasser Zweckverband Malchin, Stavenhagen
- 6 Zweckverband Wasser / Abwasser Mecklenburgische Schweiz
- 9 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar (EVB)
- 10 Müritzwasser-Abwasserzweckverband
- 11 Zweckverband Wismar
- 12 Wasserzweckverband Strelitz
- 13 Gemeindefreie Zingst Abwasserentsorgungsbetrieb
- 14 Stadt Dargun
- 15 MEWA Amt Rabel, Abwasser Eigenbetrieb
- 16 Neubrandenburg
- 17 Neustrelitz

Anlagebasis für die Verwertungsanlage

Kapazität: 100.000 t OS/a = 22.700 T TS/a

Durch die Gesellschaft gebundene Schlämme: 85.000 T OS/a
(ca. 2/3 der in MV anfallenden Klärschlämme)

17

Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH

24

5. Verbandsversammlung_Sonstiges

KKMV

Konstellation Aufsichtsrat bis 12/2021:

Verteilung Aufsichtsrat nach Aufnahme neuer Gesellschafter ohne WAZ, Anlage 1

lfd. Nr.	Gesellschafter	aktuelle Vertreter	Aufsichtsratsmitglied
1.	Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV)	Susanne Dräger	1
2.	Landeshauptstadt Schwerin, Eigenbetrieb "Schweriner Abwasserentsorgung" (SAE)	Lutz Nleke	1
3.	Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Butzow-Sternberg (WAZ)	Christian Grüschow	1
4.	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG)	Sandra Boldt	1
5.	REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (REWA)		1
6.	Zweckverband Kühlung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (ZVK)	Frank Lehmann	
7.	Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband		
8.	Wasserzweckverband Malchin Stavenhagen	Petra Tertel	1
9.	Hansestadt Wismar, Eigenbetrieb "Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb" (EVB)		
10.	Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH ("neu-wab")		
11.	Zweckverband Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz		
12.	Zweckverband Wismar	Grit Glanert	1
13.	Stadt Neustrelitz		
14.	Wasserzweckverband Strelitz KoR		
15.	Stadt Dargun		
16.	Ostseebad Zingst, "Abwasserentsorgungsbetrieb Zingst"		
17.	Amt Rabel-Müritz, Eigenbetrieb "Müritz-Elde-Wasser" (MEWA)		

25

5. Verbandsversammlung_Sonstiges

KKMV

Konstellation Aufsichtsrat ab 12/2021:

voraussichtliche Verteilung Aufsichtsrat nach Anpassung WAZ Anteile, Anlage 2

lfd. Nr.	Gesellschafter	Vertreter	Aufsichtsratsmitglied
1	Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV)		1
2	Landeshauptstadt Schwerin, Eigenbetrieb "Schweriner Abwasserentsorgung" (SAE)		1
3	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG)		1
4	REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (REWA)		1
5	Zweckverband Kühlung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (ZVK)		1
6	Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband		
7	Wasserzweckverband Malchin Stavenhagen		
8	Hansestadt Wismar, Eigenbetrieb "Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb" (EVB)		1
9	Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH ("neu-wab")		
10	Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Butzow-Sternberg (WAZ)		
11	Zweckverband Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz		
12	Zweckverband Wismar		1
13	Stadt Neustrelitz		
14	Wasserzweckverband Strelitz KoR		
15	Stadt Dargun		
16	Ostseebad Zingst		
17	Amt Rabel, Eigenbetrieb Müritz-Elde-Wasser Mewa		

26

5. Verbandsversammlung_Sonstiges

Umbau Altes Wasserwerk Malchin



Ansicht von Süden nach Fertigstellung

27

5. Verbandsversammlung_Sonstiges

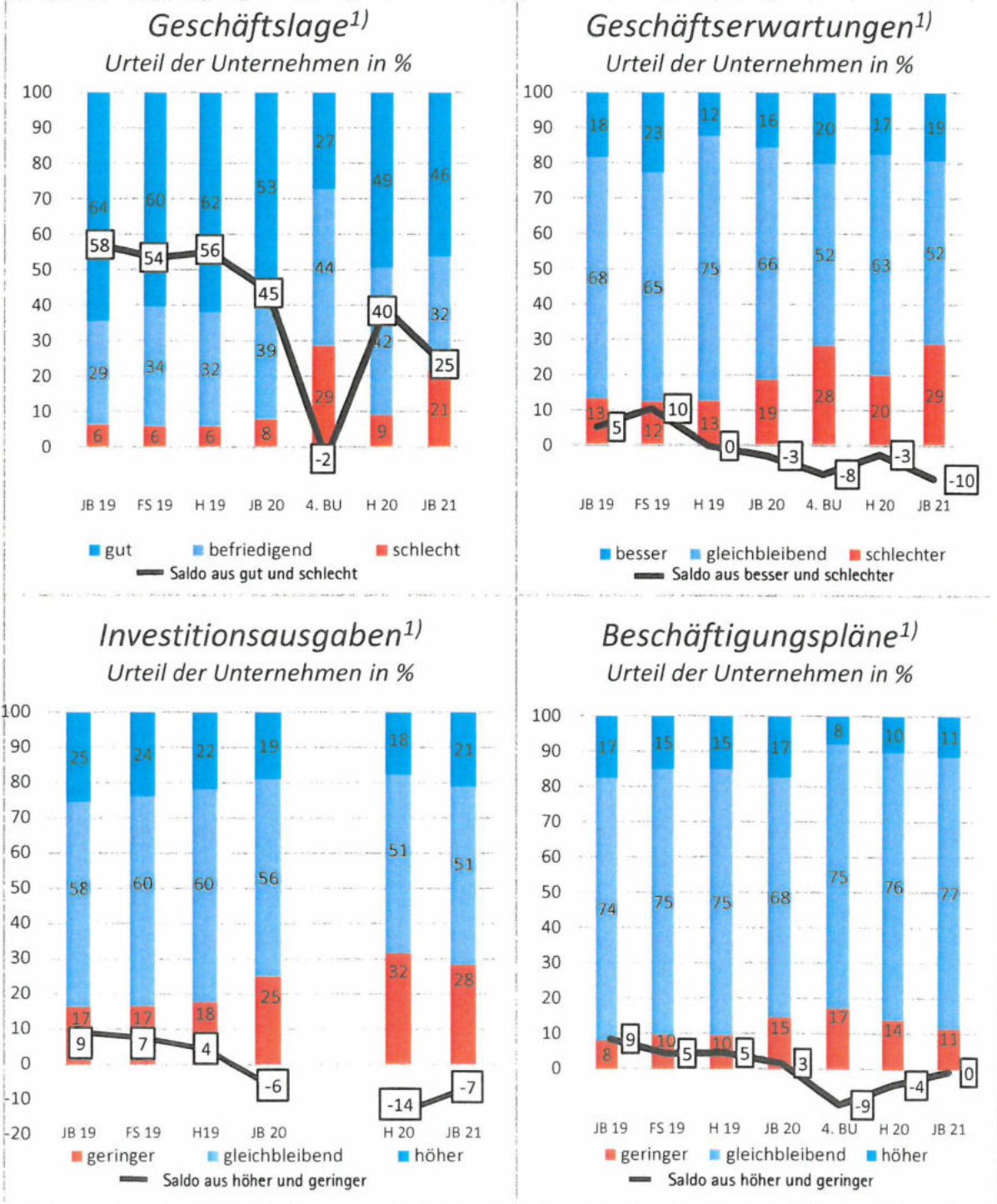
Umbau Altes Wasserwerk Malchin

- Ausbau Kooperationsansätze
- Ausarbeitung Nutzungs- und Betriebskonzept
- Gespräche mit Minister Dr. Backhaus am 20.05.2021
- Fördermittel aktuell:
 - LEADER 75.000,- €
 - BINGO- Umweltlotterie 40.000,- €
 - Manfred- Hermsen- Stiftung 10.000,- €
 - Ostdeutsche Sparkassenstiftung 2.500,- €
 - Strategiefonds MV (beantragt, bzw. in Vorbereitung)
 - Robert- Bosch- Stiftung, (beantragt, bzw. in Vorbereitung)
- Einwerben von Finanz- und Sachspenden (über Schulleiter, Vereine)
 - z.B.: Rotary Club

28

Ergebnisse Konjunkturumfrage der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Jahresbeginn 2021



¹⁾ Abweichungen der Summen von 100 ergeben sich durch die Rundungen auf ganze Zahlen.

Wirtschaft hat geringe Erwartungen für 2021

Für die aktuelle Konjunkturumfrage wurden die Unternehmen in der IHK-Region im Zeitraum vom 14. Dezember 2020 bis 14. Januar 2021 befragt.¹ Im Befragungszeitraum herrschte ein weitgehender Shutdown für das Gastgewerbe, den Einzelhandel mit Gütern des nicht täglichen Bedarfs und für viele konsumnahe Dienstleistungen. Dass der Shutdown Anfang Januar enden könnte, wurde zum Ende des Befragungszeitraums hin zunehmend unwahrscheinlich. Dementsprechend haben sich die Geschäftslage und die Erwartungen der Unternehmen gegenüber der Vorumfrage vom September/Oktober 2020 (H 20) erheblich verschlechtert. Gut ein Fünftel der Unternehmen bewertet die Geschäftslage als schlecht. (H 20: 9 %) und mehr Unternehmen als noch im Herbst erwarten eine schlechtere Geschäftsentwicklung in den kommenden 12 Monaten. Der Rücklauf zur Umfrage besteht etwa zur Hälfte aus Einschätzungen von Unternehmen vor Weihnachten. Vermutlich wären diese mit dem Wissen um Verlängerung des Shutdowns bis mindestens zum 14. Februar bei davon betroffenen Unternehmen negativer ausgefallen.

Die schlechtere Bewertung der Geschäftslage im Vergleich zur Herbstumfrage führt zu einem kräftigen Rückgang des Lagesaldos (Differenz der prozentualen Anteile aus „gut“ und „schlecht“ – Meldungen) von 40 auf 25 Prozentpunkte. Gründe für die negativere Bewertung sind die Verschlechterung der Gewinn- und damit zusammenhängend der Finanzlage (Tabelle 1). Der Gewinnlagesaldo ist von 19 Prozentpunkten bei der Herbstumfrage auf nun 8 Prozentpunkte gefallen. Mehr Unternehmen klagen über Liquiditätsengpässe (23 %) und Eigenkapitalrückgang (34 %). Forderungsausfälle nehmen zu (18 %). Statt 55 % der Unternehmen geben nur noch 44 % an, dass sich die Pandemie nicht negativ auf ihre Finanzlage auswirkt. Die Gefahr einer Insolvenz sehen aktuell 5 % der antwortenden Unternehmen.

Die Umsatzerwartungen der Unternehmen für 2021 im Vergleich zu 2020 haben einen starken Einfluss auf ihre Einschätzung der Geschäftsentwicklung. Gut ein Drittel der Unternehmen erwartet 2021 Umsätze wie im Vorjahr (Abb. 4). Diese Unternehmen gehen im Wesentlichen von gleichbleibenden Geschäften aus. 16 % erwarten Umsatzsteigerungen, so dass die Geschäftsentwicklung optimistisch gesehen wird. 30 % der Unternehmen erwarten Umsatzrückgänge. Besonders viele von ihnen erwarten auch eine „schlechtere“ Geschäftsentwicklung. Unter ihnen sind zum großen Teil Unternehmen, die 2020 pandemiebedingt oder aufgrund der guten Baukonjunktur überdurchschnittliche Umsätze erzielt haben, darunter sind z. B. Nahrungsmittelhersteller, Großhändler von Baustoffen oder Einzelhändler von Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik. Sie werden davon ausgehen, dass sich ihre Umsätze 2021 wieder zum langjährigen Durchschnitt hin bewegen. Die Unternehmen, die noch keine Umsatzprognose wagen (20 %), sind zusammengenommen bzgl. ihrer Geschäftserwartungen neutral.

Neben den Umsatzerwartungen werden die Einschätzungen der Unternehmen zu den Risiken der Geschäftsentwicklung eine Rolle für ihre Geschäftserwartungen spielen. Auch in der aktuellen Situation sehen noch fast die Hälfte der Unternehmen im Fachkräftemangel eines der größten Geschäftsrisiken (JB 20: 60 %) (Abb. 2). Noch immer können 35 % der Unternehmen offene Stellen längerfristig (mehr als 2 Monate) nicht besetzen (JB 20: 42 %). Aufgrund des aktuellen Shutdowns, vielleicht aber auch in der Befürchtung, dass die Pandemie das Kaufverhalten der Konsumenten längerfristig verändert, ist für 46 % der Unternehmen die Inlandsnachfrage ein Geschäftsrisiko (JB 20: 33 %). Die Energie- und Rohstoffpreise stehen mit 42 % an dritter Stelle (JB 20: 46 %; H 20: 31 %). Nachdem der Einbruch der Wirtschaftstätigkeit aufgrund der Corona-Pandemie 2020 zeitweilig zu einem Rückgang der Energie- und Rohstoffpreise geführt hatte und damit zu einer Kostenentlastung, entsteht aufgrund der zum 1. Januar 2021 eingeführten Bepreisung des CO₂-Ausstosses fossiler Energieträger in den Bereichen Wärme und Verkehr eine neue Kostenbelastung.

Aus den Umsatzerwartungen und den Risikoeinschätzungen leiten die Unternehmen für die kommenden 12 Monate eine schlechtere Geschäftsentwicklung ab als noch im Herbst. Der Erwartungssaldo fällt von -3 auf -10 Prozentpunkte.

¹ Für die Konjunkturumfrage 813 Unternehmen befragt, geantwortet haben davon 309. Sie verteilen sich auf die Wirtschaftszweige Industrie, Bau, Handel, Dienstleistungen, Verkehr und Gastgewerbe.

Zur Abbildung der Einschätzungen der Unternehmen bzgl. der aktuellen Lage und ihrer Erwartungen in einer einzigen Zahl dient der Konjunkturklimaindikator (Abb. 1). Er kann Werte von 0-200 annehmen. Der aktuelle Wert von 106 Indexpunkten zeigt, dass sich das Konjunkturklima gegenüber der Herbstumfrage 2020 verschlechtert hat, aber doch weit besser ist als nach dem 1. Shutdown im Sommer 2020.

Der 2. Shutdown trübt zwar nochmal die Stimmung der Unternehmen, doch gehen alle gesamtwirtschaftlichen Prognosen von einer Erholung der wirtschaftlichen Entwicklung im Jahr 2021 aus. Die Aussicht auf eine zunehmende Immunisierung der Bevölkerung verspricht trotz unklarer Perspektive bzgl. des Endes des aktuellen Shutdowns Normalisierung noch in diesem Jahr. Außerdem haben viele Unternehmen, die für 2021 eine schlechtere Geschäftsentwicklung erwarten, 2020 überdurchschnittliche Umsätze und Gewinne erzielt. All dies erklärt, weshalb die Investitionspläne der Unternehmen weniger negativ sind als noch im Herbst. Weniger Unternehmen planen Kürzungen, mehr Unternehmen Aufstockungen des Investitionsbudgets, so dass der Investitionssaldo nur noch bei -7 Prozentpunkten liegt. Neben Ersatzbeschaffung, die von 73 % der investierenden Unternehmen als Motiv genannt wird, stehen Rationalisierungsinvestitionen bei 27 % der Unternehmen im Vordergrund. Investitionen zur Kapazitätserweiterung sind von einem Viertel der Unternehmen vorgesehen.

Der Beschäftigungssaldo hat sich verbessert und ist nun ausgeglichen. Weniger Unternehmen als noch im Herbst gehen von einem Rückgang ihrer Beschäftigtenzahl aus.

Abb. 1

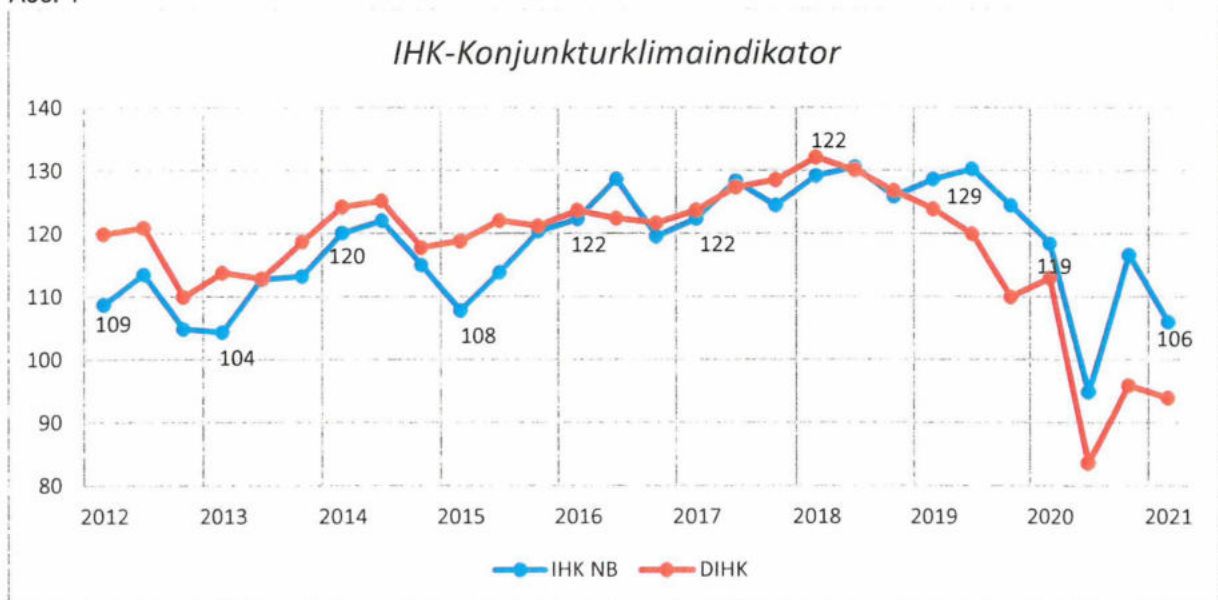
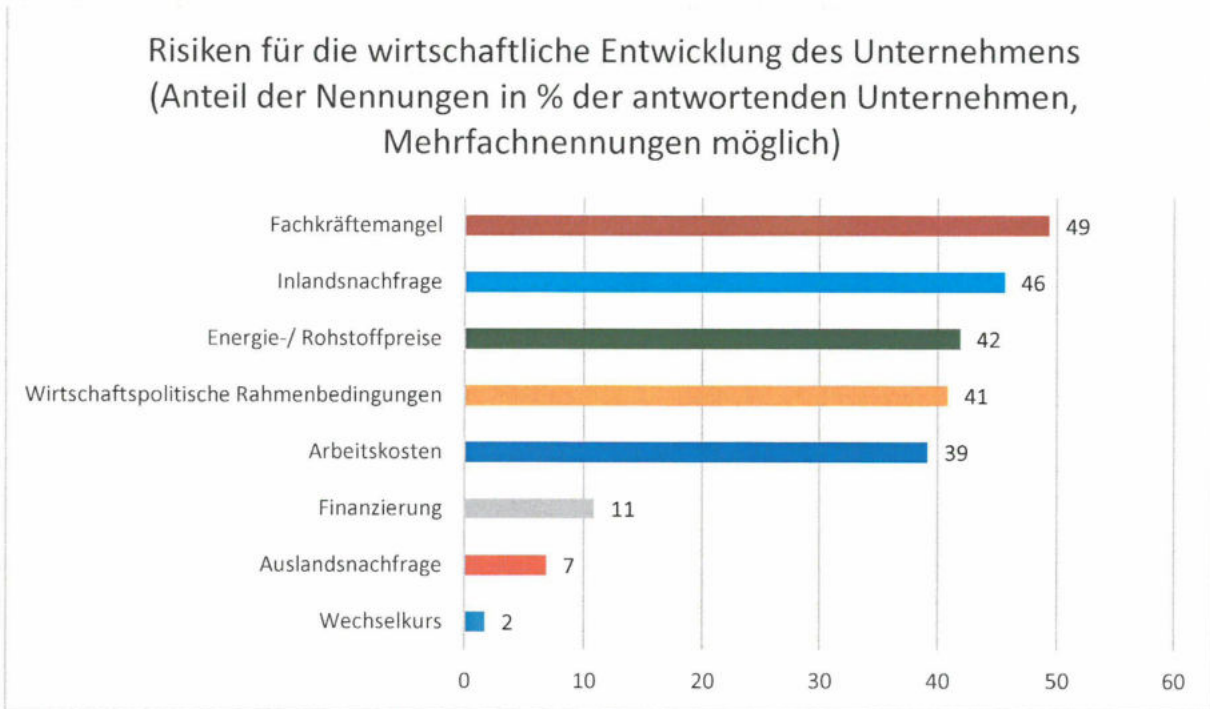


Tabelle 1

Die aktuelle Finanzlage ist geprägt durch..... Einschätzungen der Unternehmen in % (Mehrfachantworten möglich)	H 20	JB 21
Liquiditätsengpässe	14	23
Drohende Insolvenz	wurde nicht abgefragt	5
Eigenkapitalrückgang	30	34
Erschwerter Fremdkapitalzugang	6	7
Hohe Fremdkapitalbelastung	9	10
zunehmende Forderungsausfälle	13	18
keine negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie	55	44

Abb. 2



Die Entwicklung in den Branchen

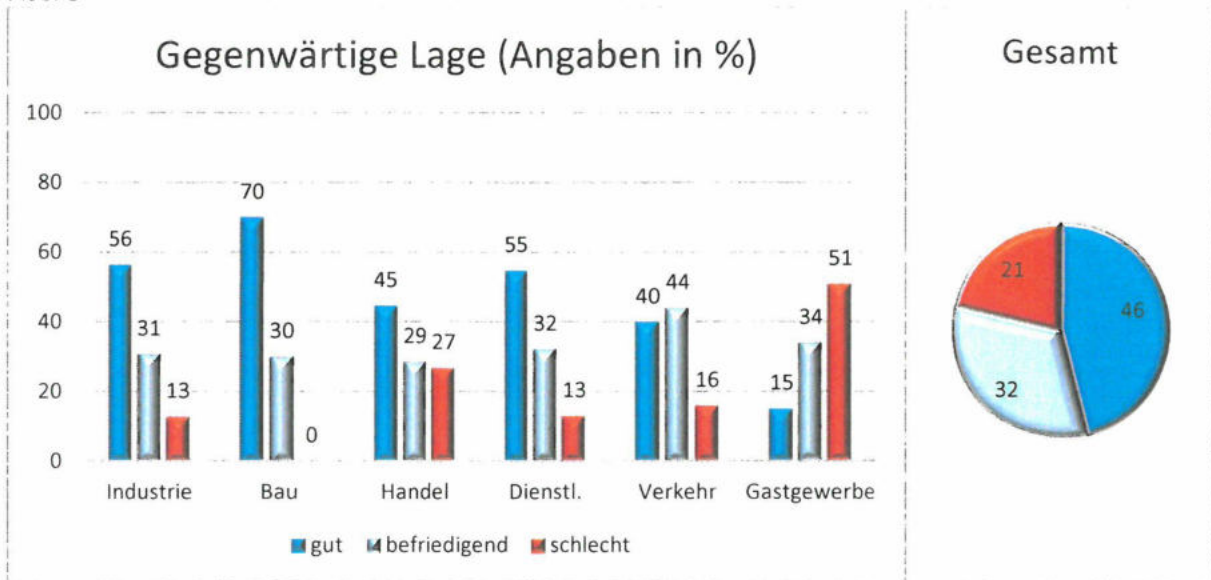
Bzgl. der aktuellen Lage geben die **Industrieunternehmen** ein uneinheitliches Bild ab. Mehr Unternehmen als bei der Herbstumfrage beurteilen ihre Lage als „gut“ und ebenfalls mehr Unternehmen halten sie für „schlecht“. Die positiven Beurteilungen kommen vor allem aus der Nahrungsmittelindustrie, der Baustoffindustrie und den Energieversorgern. Bei den meisten dieser Unternehmen (86 %) ist die Auftragslage „gut“ und die Mehrheit unter ihnen spricht auch von einer „guten“ Gewinnlage. Ihre Finanzlage wird durch die Pandemie nur in wenigen Fällen beeinträchtigt. 64 % der Unternehmen geben an, dass die Pandemie keine negativen Auswirkungen auf ihre aktuelle Finanzlage hat. Die negativen Stimmen kommen aus Branchen, die stark von der Nachfrage des Fahrzeugbaus abhängen. Hier ist die Auftrags- und Gewinnlage fast ausnahmslos „schlecht“. Insgesamt hat sich der Lagesaldo in der Industrie nur geringfügig verschlechtert und liegt jetzt bei 44 Prozentpunkten. Damit ist die wirtschaftliche Lage der Industrieunternehmen deutlich besser als im Durchschnitt der gewerblichen Wirtschaft.

Auch die Umsatzerwartungen der Industrie für 2021 sind überdurchschnittlich gut. 31 % der Industrieunternehmen erwarten Umsatzsteigerungen, also etwa doppelt so viele wie in der gewerblichen Wirtschaft insgesamt. Auffällig ist auch, dass die Unsicherheit bzgl. der Umsatzentwicklung in der Industrie viel geringer ist. Nur jedes 10. Unternehmen wagt keine Abschätzung. Gegenüber der Herbstumfrage 2020 haben als Geschäftsrisiken vor allem die Entwicklung der Energie- und Rohstoffpreise (67 %) und der Fachkräftemangel (62 %) an Bedeutung gewonnen. Dagegen lassen wohl die pandemiebedingten Störungen auf den Absatzmärkten im In- und Ausland nach, so dass die In- und Auslandsnachfrage von weniger Unternehmen als noch bei der Herbstumfrage als Geschäftsrisiko genannt werden. Aufgrund der günstigeren Aussichten der Industrieunternehmen im Vergleich zur übrigen Wirtschaft liegt bei ihnen der Erwartungssaldo mit -3 Prozentpunkten deutlich über dem Durchschnitt, auch wenn er gegenüber der Herbstumfrage etwas nachgelassen hat (H 20: 3 Prozentpunkte). Noch ist der Investitionssaldo negativ (- 5 Prozentpunkte), aber wie in der Wirtschaft insgesamt hat er sich verbessert gegenüber der Herbstumfrage (H 20: -11 Prozentpunkte). Positiv stimmen auch die Angaben der Industrieunternehmen zu den Investitionshöhen. 28 % (H 20: 19 %) planen Investitionen in Höhe von 500.000 € und mehr, 26 % (H 20: 31 %) gehen von Investitionsausgaben zwischen 100.000 und 500.000 € aus. Nach wie vor liegt bei den Industrieunternehmen das Hauptaugenmerk auf Rationalisierungsinvestitionen. Die Digitalisierung eröffnet in dieser Hinsicht weiterhin ein hohes Potential.

An der Beschäftigtenzahl in der Industrie wird sich in den kommenden 12 Monaten wenig ändern. Genauso viele Unternehmen gehen von einer steigenden wie von einer rückläufigen Beschäftigtenzahl aus.

Nur gut 40 % der Industrieunternehmen tätigen Exporte. Anders als noch bei der Herbstumfrage erwarten nun schon wieder doppelt so viele Unternehmen steigende anstatt sinkende Exporte.

Abb. 3



Die Arbeit der **Baubranche** wird nur in geringerem Maße durch die Covid-19-Pandemie behindert, so dass - wie schon bei der Herbstumfrage - kein Unternehmen seine Lage als „schlecht“ bezeichnet. Die Einschätzungen haben sich gegenüber dem Herbst sogar nochmals verbessert: 70 % der Bauunternehmen (H 20: 58 %) halten ihre Geschäftslage für „gut“. Auch mit der Gewinnlage sind die Unternehmen fast ausnahmslos zufrieden. Die hohe Nachfrage der öffentlichen Hand und der privaten Haushalte, deren Konsummöglichkeiten während der Pandemie stark eingeschränkt sind, nach Bauleistungen sind hierfür ursächlich. Die knappen Kapazitäten, insbesondere Personalkapazitäten, haben die Baupreise weiter ansteigen lassen. Angesichts dieser überdurchschnittlich guten Lage überrascht es nicht, dass die Bauunternehmen wenig Raum für weitere Steigerungen sehen. Zunehmende Engpässe bei Genehmigungen und der große Fachkräftemangel veranlassen fast die Hälfte der Unternehmen dazu, sogar Umsatzrückgänge zu erwarten. Der Erwartungssaldo ist dementsprechend von -5 Prozentpunkten im Herbst 2020 auf nun -19 Prozentpunkte gefallen. Fast zwei Drittel der Unternehmen können offene Stellen längerfristig nicht besetzen. Der negative Beschäftigungssaldo bedeutet in diesem Fall, dass es den Unternehmen nicht gelingt, aus Altersgründen ausscheidende Mitarbeiter zu ersetzen. Deshalb erwarten sie, dass sie das aktuelle Auftragsvolumen nicht werden halten können.

Die gute Gewinnlage gibt Spielraum für Investitionen. Der Investitionssaldo ist dementsprechend von -26 auf -14 Prozentpunkte gestiegen. Allerdings drückt der negative Saldo eine insgesamt noch starke Zurückhaltung bei Investitionen aus. Die Unternehmen tätigen vor allem Ersatzinvestitionen.

Abb. 4

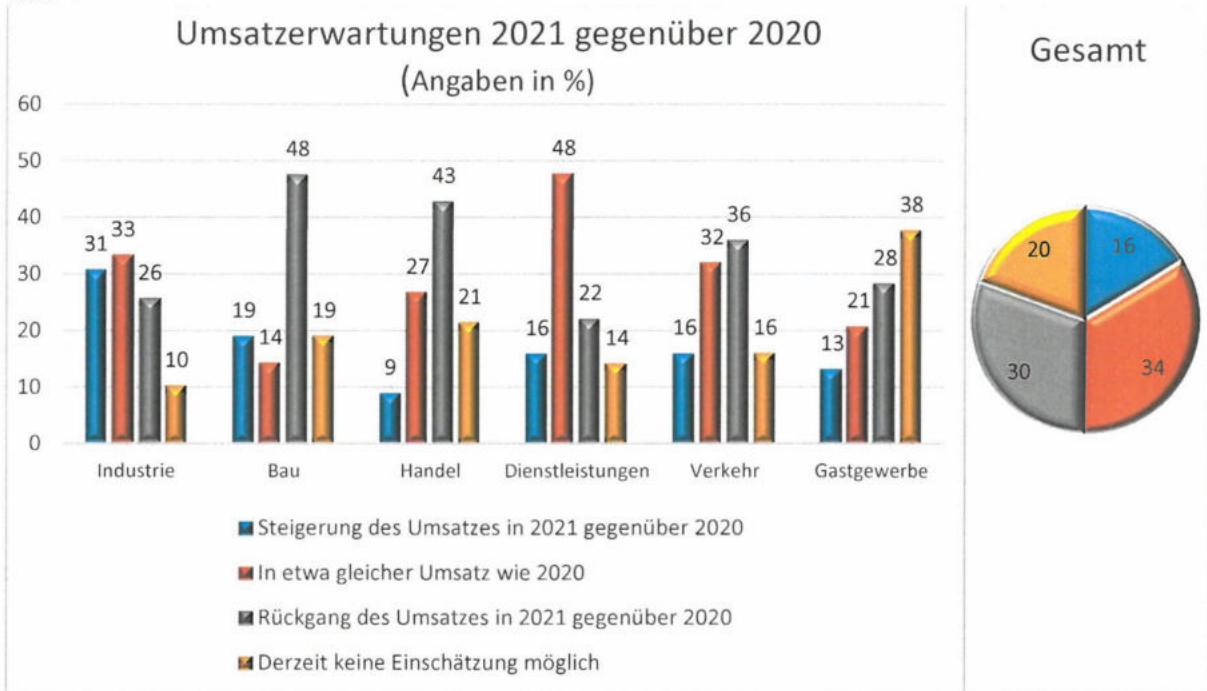
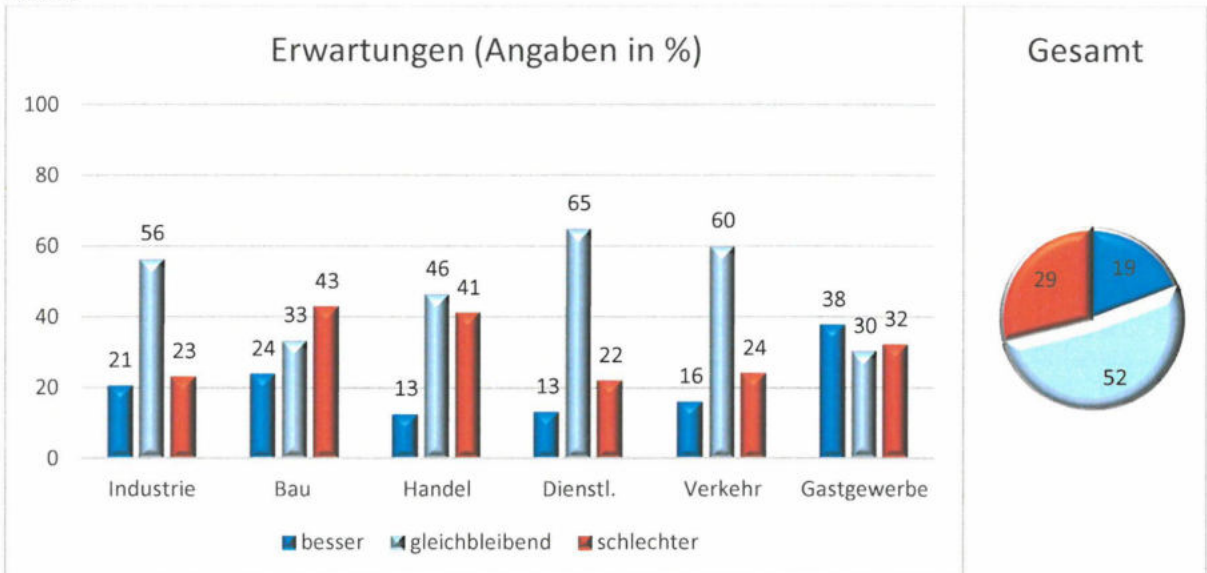


Abb. 5



Die Lage im **Handel** ist sehr heterogen. Im Großhandel ist die entscheidende Frage welcher Branche geliefert wird. Sind z. B. Bauunternehmen die Abnehmer, profitiert der Großhändler von der guten Lage im Bau. Im Einzelhandel unterscheidet sich die Lage der Unternehmen in Abhängigkeit davon, ob sie Mitte Dezember ihre Geschäfte schließen mussten oder nicht, ob es online-Bestellmöglichkeiten gibt oder nicht, oder ob die Einzelhandelsgeschäfte in touristischen Regionen liegen und aufgrund der Schließungen im Hotel- und Gastgewerbe schon seit November auf einen Großteil ihrer Nachfrage verzichten müssen. Der Kfz-Einzelhandel leidet unter der Kaufzurückhaltung von Privatkunden angesichts unsicherer Einkommensverhältnisse. Im Juli 2020 kam es allerdings zu einem Auftragschub in der Hoffnung, dass das bestellte Fahrzeug in 2020 ausgeliefert wird, so dass noch der Mehrwertsteuersatz von 16 % gilt. Verstärkt wird die unterschiedliche Betroffenheit im Einzelhandel dadurch, dass die Zahlungsbereitschaft der Konsumenten bei manchen ihnen verbliebenen Konsummöglichkeiten, z.B. Ausgaben für Haus, Garten oder Freizeitbeschäftigungen, gestiegen ist. So kommt es, dass der Lagesaldo im Handel mit 18 Prozentpunkten nicht weit unter dem Durchschnitt der gewerblichen Wirtschaft von 25 Prozentpunkten liegt. Etwa 40 Prozent der Handelsunternehmen verzeichnen keine negativen Auswirkungen der Pandemie auf ihre

Finanzlage. Gleichzeitig klagen etwa 40 Prozent über Eigenkapitalrückgang. Dazu kommen Meldungen über Liquiditätsgpässe (31 %) und zunehmende Forderungsausfälle (25 %).

Bislang bieten 40 % der Handelsunternehmen ihre Produkte auf digitalen Vertriebskanälen an. Bei knapp einem Viertel liegen die Umsatzanteile des digitalen Vertriebs über 25 %. Da in den meisten Fällen die Umsatzanteile gering sind, kann der digitale Vertrieb die Umsatzausfälle aufgrund der Geschäftsschließungen lindern, aber nicht kompensieren.

Durch die am 19. Januar beschlossene Verlängerung des Shutdowns werden die schon vor Weihnachten abgegebenen Antworten davon betroffener Handelsunternehmen, z. B. dem Bekleidungseinzelhandel oder dem Einzelhandel in touristischen Regionen zu ihren Umsatz- und Geschäftserwartungen gegenstandslos; Die darauf aufbauenden Planungen zu Investitionsausgaben und Beschäftigung sind daher mit Vorsicht zu betrachten.

Der Fahrzeugeinzelhandel schaut pessimistisch auf 2021. Aufgrund des anhaltenden Shutdowns fehlen vor allem die Aufträge von Privatkunden, die -bei üblichen Lieferfristen von 6 Monaten - im Sommer 2021 zu Umsätzen führen sollten. Aufgrund von pandemiebedingten Lieferengpässen bei Bauteilen sind zurzeit noch längere Lieferfristen Realität. Deshalb befürchten die Autohäuser, dass sich ihre Umsätze erst 2022 wieder erholen.

Abb. 6

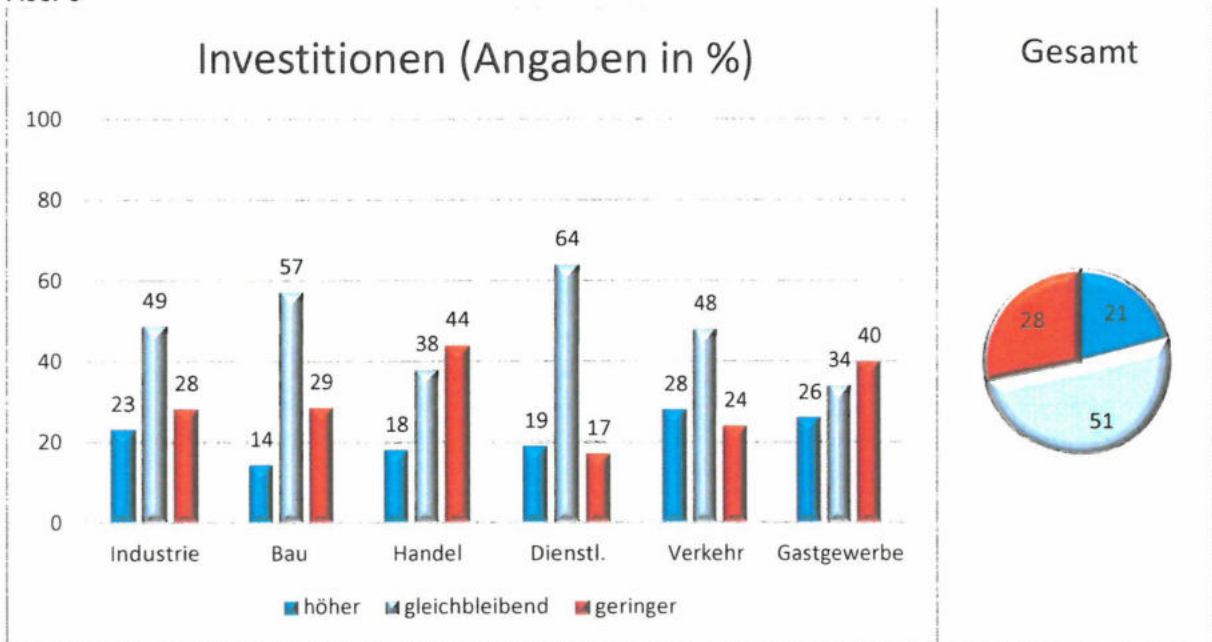
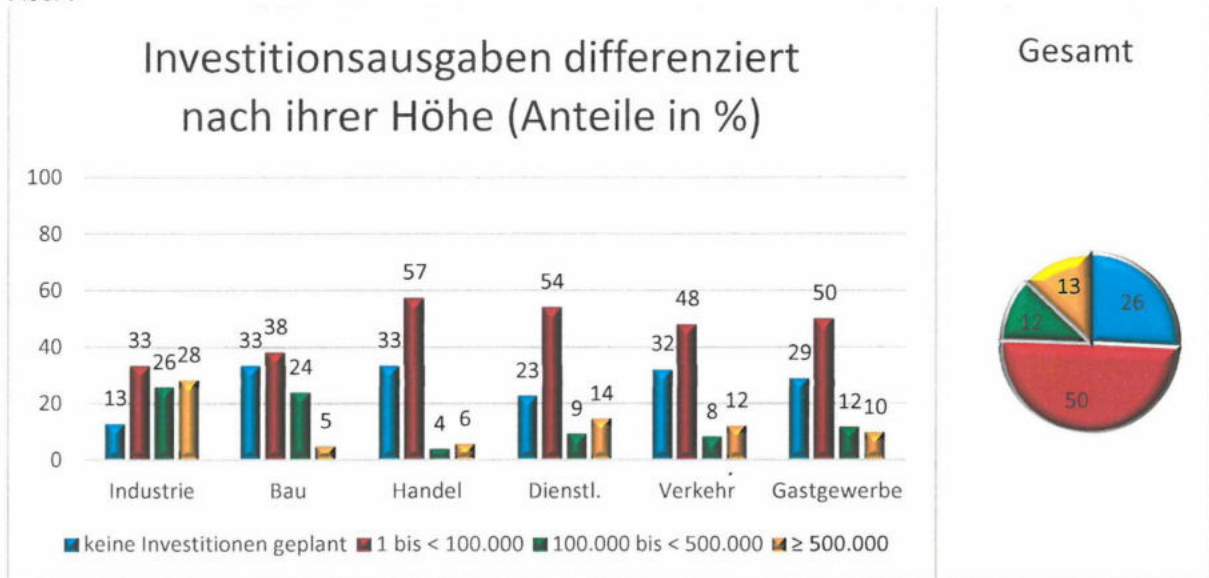


Abb. 7



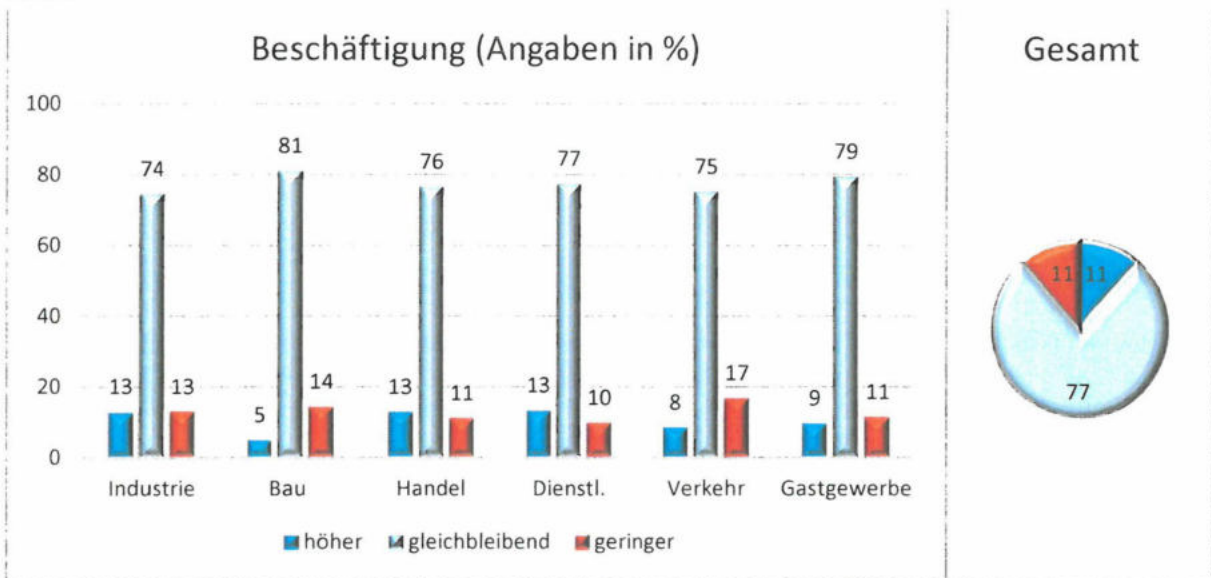
Die Lage in den Dienstleistungsunternehmen hängt ebenfalls von den Einschränkungen der Geschäftstätigkeit ab, die ihnen zur Pandemiebekämpfung auferlegt werden. So unterliegt die Finanz- und Versicherungswirtschaft keinen Einschränkungen. Die Unternehmen berichten von einer „guten“ und „befriedigenden“ Geschäftslage. Architektur- und Ingenieurbüros kommt die starke Nachfrage nach Planungsdienstleistungen im Zuge der kräftigen Baukonjunktur zu Gute und die Immobilienwirtschaft profitiert von der hohen Nachfrage nach Wohneigentum, die durch die Pandemie eher noch angeregt wurde. Auch in diesen Branchen wird die Geschäftslage weit überwiegend als „gut“ bezeichnet.

Negative Stimmen kommen von der Veranstaltungswirtschaft, von Reisebüros, Anbietern von Unterrichtsdienstleistungen und Dienstleistungen des Sports und von Spielhallen, denen zurzeit die Geschäftstätigkeit weitgehend untersagt ist. Insgesamt ergibt sich ein Lagesaldo von 42 Prozentpunkten. Damit liegt die Dienstleistungswirtschaft weit über dem Durchschnitt. 42 % der Unternehmen spüren keine negativen Auswirkungen der Pandemie auf ihre Finanzlage, knapp 20 % klagen über Eigenkapitalrückgang. Die Erwartungen bzgl. der Geschäftsentwicklung in den kommenden 12 Monaten haben sich gegenüber der Herbstumfrage deutlich verschlechtert. Der Erwartungssaldo ist von +5 auf -9 Prozentpunkte gefallen und entspricht damit in etwa dem Durchschnitt der gewerblichen Wirtschaft. Unter den Unternehmen, die aktuell eine Verbesserung der Geschäftsentwicklung erwarten, ist die Immobilienwirtschaft besonders stark vertreten. Sie profitiert weiterhin von den niedrigen Zinsen auf Immobilienkredite. Schlechter laufende Geschäfte erwarten viele Anbieter von Versicherungsdienstleistungen. Hier besteht die Sorge, dass Unternehmen und private Haushalte, die Einkommensverluste erlitten haben, weniger Neuverträge abschließen und bestehende Verträge nicht rechtzeitig bedienen werden.

Wie auch in der gewerblichen Wirtschaft insgesamt hat die Investitionsneigung der Dienstleistungsunternehmen im Vergleich zur Herbstumfrage zugenommen. Mehr Unternehmen planen ihre Investitionsausgaben zu steigern als zu senken, so dass der Investitionssaldo bei +2 Prozentpunkten liegt (H 20: -8 Prozentpunkte). Insbesondere Investitionen bis 100.000 € werden verstärkt geplant. Als Investitionsmotive werden neben Ersatzinvestitionen Rationalisierung, Kapazitätserweiterung und Produktinnovation jeweils von etwa einem Viertel der Unternehmen genannt. Eine nach wie vor gute Gewinnlage und Investitionsförderprogramme werden hier anregend wirken.

In der Dienstleistungsbranche erwarten annähernd gleich viele Unternehmen ein Wachsen der Belegschaft wie ein Schrumpfen. Die Dienstleistungsunternehmen haben im Vergleich zu den anderen Branchen geringere Schwierigkeiten, offene Stellen zu besetzen. Aktuell haben knapp zwei Drittel keinen Personalbedarf.

Abb. 8



Die Geschäftslage hat sich im Verkehrsgewerbe im Vergleich zur Herbstumfrage nur geringfügig verändert. 40 % der Unternehmen bezeichnen ihre Lage als „gut“, 44 % schätzen sie als „befriedigend“ ein. Den Güterverkehrsunternehmen und Speditionen scheint es insgesamt recht gut zu gelingen, aufgrund des Shutdowns ausfallende Gütertransporte durch andere, z. B. für den stark gestiegenen Online-Handel, zu ersetzen. Allerdings halten nur 29 % der Unternehmen ihre Gewinnlage für „gut“, 38 % halten sie für schlecht. Als Geschäftsrisiken stehen bei ihnen wie schon vor der Pandemie der Fachkräftemangel und damit verbunden die Arbeitskosten und als weiterer Kostenfaktor die Energiepreise im Vordergrund. Die aufgrund der nationalen CO₂-Bepreisung ab 1. Januar 2021 gestiegenen Dieselpreise bringen die Gewinne weiter unter Druck. Mit der Pandemie ist zusätzlich die Inlandsnachfrage zum Risiko für die Geschäftsentwicklung geworden. Die schwierige Gewinnlage und die vielseitigen Geschäftsrisiken erklären, dass zwei Drittel der Unternehmen über negative Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Finanzlage sprechen. Sie klagen insbesondere über Eigenkapitalrückgang (38 %), zunehmenden Forderungsausfall (25 %) und Liquiditätsengpässe (21 %).

Die Erwartungen haben sich gegenüber der Herbstumfrage aufgrund des 2. Shutdowns verschlechtert. 36 % der Unternehmen erwarten Umsatzeinbußen im Jahr 2021 gegenüber 2020 und nur 16 % gehen von Umsatzsteigerungen aus. Es ist davon auszugehen, dass die Verlängerung des Shutdowns bis Anfang März auch das Verkehrsgewerbe nochmals belasten wird.

Mit den schlechtesten Geschäftserwartungen und der schwierigen Gewinnlage lässt sich begründen, dass fast ein Drittel der Verkehrsunternehmen aktuell keine Ausgaben für Investitionen planen. Aber auch im Verkehrsgewerbe, wie in der Wirtschaft insgesamt, hat sich der Investitionssaldo im Vergleich zur Herbstumfrage von -13 auf +4 Prozentpunkte verbessert.

Ähnlich wie im Baugewerbe ist im Verkehrsgewerbe der Beschäftigungssaldo negativ. Wie dort ist die Begründung dafür der drückende Fachkräftemangel, der es den Unternehmen oft nicht ermöglicht, ausscheidende Mitarbeiter zu ersetzen.

Mit am stärksten ist das Gastgewerbe von der Pandemie betroffen. Schon seit Anfang November befindet sich das Hotel- und Gaststättengewerbe wieder im Shutdown. Dementsprechend schlecht beurteilen die Unternehmen ihre Geschäfts-, Gewinn- und Finanzlage. Gut zwei Drittel der Unternehmen klagen über Eigenkapitalrückgang, 37 % leiden unter Liquiditätsengpässen. Angesichts der schlechten Finanzlage sind Kostenfaktoren (Arbeitskosten, Energie- und Rohstoffkosten) als Geschäftsrisiken in den Vordergrund gerückt. Die Unternehmen sind auf eine zügige Auszahlung der Corona-Hilfen angewiesen.

Vor dem Hintergrund der schlechten aktuellen Lage ist es verständlich, warum mehr Unternehmen von einer Verbesserung der Geschäftsentwicklung in den kommenden 12 Monaten ausgehen als von einer Verschlechterung, so dass der Erwartungssaldo bei 6 Prozentpunkten liegt. Die Angaben zu den erwarteten

Umsätzen zeigen, dass die Unternehmen 2021 noch große Schwierigkeiten erwarten: Es fehlt die Perspektive, so dass 38 % der Unternehmen keine Umsatzprognose wagen. 28 % der Unternehmen erwarten Umsatzverluste, 17 % erwarten, dass diese zwischen 10 und 25 % liegen werden. Der Beschäftigungssaldo ist nahezu ausgeglichen. Trotz der im Hotel- und Gaststättengewerbe grundsätzlich angespannten Fachkräftesituation geben aufgrund der unklaren Öffnungsperspektive mit 57 % der Unternehmen vergleichsweise viele an, dass sie zurzeit keinen Personalbedarf haben.

Zusammenfassung und Ausblick

Die Stimmung in der Wirtschaft der IHK-Region hat sich einerseits aufgrund des 2. Shutdowns wieder eingetrübt. Andererseits gehen alle gesamtwirtschaftlichen Prognosen für das Jahr 2021 von einer wirtschaftlichen Erholung aus und die Aussicht auf eine im Sommer weitgehend durchgeimpfte Bevölkerung verspricht Normalität. Auch ist die Gewinnlage der Unternehmen im Saldo positiv. Deshalb sind wieder mehr Unternehmen bereit, ihre Investitionsbudgets zu erhöhen. Anreize durch Investitionsförderprogramme können in dieser Situation die Bereitschaft zu Investitionen zusätzlich anregen. Deshalb ist es zu begrüßen, dass die Landesregierung die Mittel für die DigiTrans-Richtlinie aufgestockt hat. Darüber hinaus sollten Förderprogramme aufgelegt werden, die den Unternehmen großvolumige Investitionen in ihre Zukunftsfähigkeit erleichtern. Die Politik muss allerdings auch dafür Sorge tragen, dass die Unternehmen den aktuellen Shutdown überstehen. Die angekündigten Unterstützungszahlungen müssen daher zügig an die Unternehmen ausgezahlt werden.

IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern
Katharinenstraße 48
17033 Neubrandenburg

Postanschrift:
Postfach 11 02 53
17042 Neubrandenburg

Frau Dr. Dorothea Lucke
Wirtschaft/Arbeit
Tel. 0395 5597-203
Fax 0395 5597-513
E-Mail dorothea.lucke@neubrandenburg.ihk.de
www.neubrandenburg.ihk.de



Positionspapier

Eigenkapital im Mittelstand stärken

Ausgangslage

Die von der Corona-Pandemie direkt oder indirekt betroffenen Unternehmen haben ab Mitte März 2020 erste deutliche Umsatzeinbrüche in Kauf nehmen müssen. Mit der zweiten Infektionswelle ab Oktober 2020 haben sich erneut Geschäftsrückgänge verstärkt. In zahlreichen Fällen hat dies zu Verlusten und bei rund 40% der Unternehmen zu Rückgängen des Eigenkapitals geführt¹.

Entsprechend haben Bund und Land Stützungsmaßnahmen für Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte, in Form von Bürgschaften, Rekapitalisierungen und Beteiligungen vorgesehen:

- Der 600 Mrd. Euro schwere Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) richtet sich dabei an größere Unternehmen (mit i.d.R. über 250 Mitarbeitern)² der Realwirtschaft.
- Zudem nutzt die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern GmbH (ergänzend zu ihrem sonstigen Produktportfolio) das 2 Mrd. Euro Bundesprogramm für Startups und KMU, um über das Programm „MBMV Sonderunterstützung KfW 2020“ auch für den kleineren Mittelstand Eigenkapitalmittel i.H.v. bis zu 800.000 Euro in Form von stillen und offenen Beteiligungen bereitzustellen.

Problem

Die aufgeführten eigenkapitalverstärkenden Programme setzen an den richtigen Stellen an. Sie bieten jedoch nur einer begrenzten Zahl an Betrieben Lösungen. Der Mittelstand benötigt in seiner Breite³ die Unterstützung bei der Eigenkapitalstärkung. Denn mit der zweiten Coronawelle wird die Belastungsfähigkeit (Resilienz) innerhalb kürzester Zeit erneut gefordert. Die bereits aufgelaufenen und nun erneut entstehenden Verluste müssen durch Eigenkapital kompensiert werden. Bisher gesunde mittelständische Unternehmen geraten andernfalls absehbar in eine Überschuldungssituation⁴. Außerdem werden KMU nur mit einem ausreichenden Kapitalpuffer (und entsprechenden Ratings) künftig neues (nicht staatlich garantiertes) Fremdkapital akquirieren können.

¹ Seit der Jahrtausendwende sind die Eigenkapitalquoten im Mittelstand fast kontinuierlich gestiegen und liegen derzeit bei durchschnittlich 31 %. (vgl. Corona-Krise setzt Eigenkapitalquoten der Mittelständler unter Druck, KfW). In der 5. DIHK-BLITZUMFRAGE ZU COVID-19 berichten 39,6% der Unternehmen davon, dass sie von Eigenkapitalrückgang betroffen sind (vgl. „Auswirkungen von COVID-19 auf die deutsche Wirtschaft / 5. DIHK-Blitzumfrage November 2020“).

² Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds hat zur Auflage, dass ein Unternehmen zwei von folgenden drei Kriterien erfüllt: Mehr als 249 Mitarbeiter, mehr als 50 Mio. Euro Umsatz, mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme. Er setzt sich zusammen aus 400 Mrd. Euro für Garantien, 100 Mrd. Euro für Kreditlinien und weitere 100 Mrd. Euro für Direktkapitalisierungsfazilitäten, also direkte Beteiligungen an Unternehmen.

³ Rund 97% der Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern haben weniger als 50 Beschäftigte, weitere 2,4% haben 50 bis 249 Mitarbeiter. Sie haben i.d.R. keinen Zugang zum Kapitalmarkt (vgl. Unternehmensregister Stand September 2019, Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern).

⁴ Bei Vorliegen eines Überschuldungstatbestandes/negativem Eigenkapital, wird sowohl für Geschäftsführer als auch für finanzierende Banken die Haftungsfrage relevant. Wenn Fortführungsprognosen nicht so eintreffen wie geplant, könnte der

Lösungsvorschlag

Mehrere Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapital-Situation im Mittelstand bieten sich an. Unter Berücksichtigung von diversen Faktoren, wie Umsetzungsgeschwindigkeit, die Möglichkeit zu kriterien-gestützter Einzelfallprüfungen, der Zielgenauigkeit, Exitmöglichkeiten, aufsichtsrechtlichen Aspekte und ordnungspolitische Erwägungen, sollten folgende Maßnahmen priorisiert erwogen werden:

- I. **Steuerliche Verlustberücksichtigung** verbessern und weitere steuerliche Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung umsetzen:
Der wichtigste Baustein ist die Ausweitung der Möglichkeit zum Verlustrücktrag mindestens in die letzten drei bis fünf Jahre und die Erhöhung der Begrenzung auf mindestens 10 Mio. Euro. Daraus resultierende Steuerrückerstattungen werden sofort eigenkapitalwirksam und können helfen, noch in diesem Jahr die Verluste auszugleichen.
- II. **Regulatorische Vorgaben bei den Eigenkapitalanforderungen** in Bezug auf Unternehmen praxisingerecht ausgestalten:
Hier gilt es, auf EU-Ebene bei der Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“ nachzusteuern. Außerdem sollten die Regelungen im EU-Beihilferecht angepasst werden.
- III. Ein **kreditnahes Produkt mit Nachrang- bzw. Eigenkapitalcharakter** auflegen und die Zugangskriterien für das KfW-Programm „ERP-Mezzanine für Innovation“ sowie das KfW-Programm „ERP-Kapital für Gründung“ erweitern sowie praxisingerecht gestalten. Zugleich MBG-Instrumentarium stärken.
- IV. **Zukunftsfähige Restrukturierungen auch für kleine Unternehmen** ermöglichen.
- V. Zur Gewinnung von privatem Kapital ist es notwendig den **Verkauf von Kapitalanteilen von bis zu 20% steuerfrei** zu stellen.

Wir setzen uns dafür ein, dass diese ergänzenden Maßnahmen auf Bundes- und EU-Ebene vorangebracht werden, um damit auch dem Mittelstand eine zukunftsfähige Eigenkapitalversorgung zu ermöglichen.

Vorwurf einer Insolvenzverschleppung erhoben werden. Daher führt dies zu einer Zurückhaltung bei der künftigen Kreditvergabe, auch im Bereich der Lieferanten. Auch auf das Bankenrating hat eine höhere Verschuldungsquote negativen Einfluss und kann zu Bonitätsverschlechterungen von 2-3 Ratingstufen führen.

Zu den Forderungen im Detail

I. Steuerlichen Verlustrücktrag und weitere steuerliche Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung umsetzen:

• Verlustberücksichtigung verbessern:

Die steuerliche Verlustverrechnung sollte ausgeweitet werden, um den Betrieben einen Neustart zu erleichtern. Es ist gut, dass vom Gesetzgeber der Verlustrücktrag für 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro (bzw. 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) erweitert wurde. Das rücktragbare Verlustvolumen sollte aber auf mindestens 10 Mio. Euro weiter erhöht und ein Rücktrag nicht nur für 2019, sondern mindestens in die letzten drei bis fünf Jahre ermöglicht werden. Zudem ist eine zumindest temporäre Aussetzung der Mindestbesteuerung geboten. Ein weiteres wesentliches Hemmnis ist der drohende Verlustuntergang bei Anteilseignerwechseln. In der Krise werden dadurch wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen, wie der Eintritt neuer Investoren in notleidende Betriebe, behindert. Deshalb sollte der Verlustuntergang auf wirkliche Missbrauchsfälle beschränkt werden. Ergänzend zur Ausweitung der Verlustverrechnung sollte ferner die Möglichkeit geschaffen werden, eine steuerfreie „Corona-Rücklage“ im Jahresabschluss 2019 und 2020 zu bilden. Von einer „Corona-Rücklage“ sollten auch alle nicht bilanzierungspflichtigen Unternehmen, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, profitieren, indem ein ähnlicher Abzugsposten analog zu § 7g EStG etabliert wird.

- Um die Eigenkapitalbasis der kleinen und mittleren Betriebe zielgerichtet und nachhaltig zu stärken, ist die sog. Thesaurierungsrücklage mittelstandsfreundlich und praxisgerecht fortzuentwickeln. Die Voraussetzungen für die Bildung von Eigenkapital sind zu verbessern, da nach der derzeitigen Ausgestaltung nur wenige auf Dauer ertragsstarke Personenunternehmen die Regelung zur Begünstigung nicht entnommener Gewinne nutzen können.

Priorität 1:

Aufgrund der schnellen Wirksamkeit und des sofort möglichen Verlustausgleichs sowie der Fokussierung auf zukunftsfähige, erfolgreiche Unternehmen, die coronabedingte Verluste erlitten haben, hat diese Maßnahme absolute Priorität. Es werden diejenigen belohnt, die ihre Erträge in der Vergangenheit am Standort Deutschland versteuert haben und keine „Steuervermeidungsstrategien“ verfolgt haben. Dies hätte auch Anreizwirkung für die Zukunft. Eine Umsetzung könnte zeitnah über bestehende Strukturen bei den Finanzämtern erfolgen. Dies entspricht auch den Analysen des Sachverständigenrates⁵.

⁵ Sachverständigenrat – Jahresgutachten 2020/21: „Corona-Krise gemeinsam bewältigen, Resilienz und Wachstum Stärken“

II. Regulatorische Vorgaben bei den Eigenkapitalanforderungen in Bezug auf Unternehmen praxisgerecht ausgestalten:

- **Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ anpassen**

Der Zugang zu Corona-Hilfen hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens vor der Corona-Krise ab. Gesellschaften, die schon zuvor nach EU-Definition als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ galten, d.h. bei denen mehr als die Hälfte des Eigenkapitals aufgebraucht ist, haben keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung. Diese Intention ist grundsätzlich richtig, allerdings werden durch eine unzureichende EU-Definition auch zahlreiche KMU ausgeschlossen, die berechtigterweise Hilfen erhalten sollten. Denn die EU-Definition berücksichtigt nur unzureichend die zulässigen Richtlinien der HGB-Bilanzierung, die vor allem bei KMU in Deutschland angewandt werden. Zudem werden die für die Kreditwirtschaft üblichen Bewertungskriterien für die Beurteilung, ob sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, nicht umfassend gewürdigt. So dürfen Gesellschafterdarlehen und häufig auch andere eigenkapitalähnliche Nachrangdarlehen trotz Vorliegen einer Darlehensbelassungs- und Rangrücktrittserklärung nicht den Eigenmitteln zugerechnet werden. Bei der Definition ist auch zu berücksichtigen, dass diese sich überwiegend an Kapitalgesellschaften und weniger an Personengesellschaften richten. Bei den Personengesellschaften werden keine Lohnkosten für den Unternehmer bei der Beurteilung der finanziellen Schwierigkeiten berücksichtigt, da der Unternehmerlohn nach deutscher Steuergesetzgebung immer der zu versteuernde Gewinn ist.

Um diesen Unternehmen den Zugang zu Corona-Hilfen zu ermöglichen, sollte die Definition für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vereinfacht werden. So wäre es zum Beispiel möglich, die Definition auf solche Unternehmen einzuschränken, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind. Diese vereinfachte Regelung ist nach der De-minimis-Beihilfe-Regelung für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten⁶ schon heute möglich und wird von einigen Förderbanken (nicht KfW) bei der Antragsprüfung aktuell so ausgelegt.

Durch eine Nachbesserung der Definition könnten zahlreiche sinnvolle Geschäftsführungen ermöglicht werden.

Unterstützend sollte auch der Ausschluss von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ nach jetziger Definition in den Förderprogrammen (siehe hierzu MBMV Sonderunterstützung KfW 2020) überdacht bzw. neu gefasst werden.

⁶ Vgl. mehrfach novellierte Temporary Frameworks der EU-Kommission.

- **Regelungen im EU-Beihilferecht anpassen**

Unternehmen haben im Einzelfall die Möglichkeit, den De-minimis Betrag i.H.v. 200.000 Euro mit Kleinbeihilfen i.H.v. 800.000 Euro zu kumulieren und haben dann ein Anrecht auf eine Förderung von bis zu 1 Mio. Euro. Das muss jedoch bisher auf Einzelfallebene geprüft werden. Es sollte eine pauschale Behandlung mit einer Fördergrenze bis 1 Mio. Euro für einen befristeten Zeitraum eingeführt werden oder generell in die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) einbezogen werden.

Die Corona-Zuschüsse, Förderdarlehen sowie Nachrangdarlehen der Förderinstitute können nur ihre volle Wirkung entfalten, wenn bei den Corona-Krediten (z.B. beim Schnellkredit mit 100 % Haftungsfreistellung) lediglich der Subventionsbetrag angesetzt wird und nicht der Nominalbetrag. Denn nur dann kann die in den meisten Fällen bereits getätigte Fremdkapitalfinanzierung auch mit einer Corona-Eigenkapitalfazilität kombiniert werden.

Sollte dies nicht zur Umsetzung kommen, muss zumindest die teilweise Tilgung mit Verzicht auf Vorfälligkeitsentschädigung grundsätzlich ermöglicht werden. Dies ist notwendig für Fälle, in denen weitere Corona-Zuschüsse geflossen sind oder wenn Corona-Eigenkapitalprogramme genutzt werden.

III. **Nachrangdarlehen auf Landesebene schaffen, „ERP Mezzanine für Innovation“ für den Mittelstand zugänglich machen, „ERP Kapital für Gründung“ praxisnah gestalten:**

- **Kreditnahes Produkt mit Nachrang- bzw. Eigenkapitalcharakter für KMU schaffen:**

Fast 80% der Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern haben weniger als 10 Mitarbeiter⁷. Sie sind demzufolge von den Möglichkeiten, die der Wirtschaftsstabilisierungsfonds ausgeschlossen. Oft ist auch eine Direktbeteiligung nicht passgenau. Besser ist für die Zielgruppe des kleineren Mittelstandes in Corona-Zeiten ein kreditnahes Produkt mit Nachrang- bzw. Eigenkapitalcharakter, das bei den Ratings anerkannt wird. Hier wäre ein Programm zu lancieren, das über die eingeschränkten Möglichkeiten aus Säule-II hinausgeht⁸.

Zugleich wäre eine Verstetigung des derzeitigen Programms „MBMV Sonderunterstützung KfW 2020“ in Form eines generellen Instruments zur nachhaltigen Belebung einer Startup-Kultur anzuregen. In Form eines revolving Fonds könnten mittel- und langfristig neue Vorhaben aus dem Fondsvolumen begleitet werden.

⁷ Gemäß Mittelstandsbericht Mecklenburg-Vorpommern 2019 hatten 77,4% der Betriebe weniger als 10 Beschäftigten und sind somit Kleinunternehmen.

⁸ Nachrangdarlehen bzw. Beteiligungen in anderen ostdeutschen Bundesländern bieten hier tlw. weitgehende Lösungen: So ermöglicht das Programm „Brandenburg-Kredit Mezzanine“ der Investitionsbank des Landes Brandenburg Nachrangdarlehen bis 3,25 Mio. Euro und der explizit zur Bewältigung der Corona-Krise geschaffene „Stabilisierungsfonds“ der SBG - Sächsische Beteiligungsgesellschaft mbH Beteiligungen bis 2,4 Mio. Euro (gestaffelt nach Unternehmensgröße). In Thüringen besteht mit dem Zukunftsfonds I die Möglichkeit, offene und stille Minderheitsbeteiligungen sogar bis 5 Mio. Euro einzugehen.

- **KfW-Programm „ERP-Mezzanine für Innovation“ anpassen:**
Für die Zielgruppe des kleineren Mittelstandes in Corona-Zeiten wäre ein kreditnahes Produkt mit Nachrang- bzw. Eigenkapitalcharakter, das bei den Ratings anerkannt wird, sinnvoll. Hier käme beispielsweise eine Modifikation des KfW-Programms „ERP-Mezzanine für Innovation“ in Betracht. Im Rahmen des Förderumfangs von 5 Mio. Euro sollten die bisherigen 60%-Mezzanineanteile durch die KfW auf 80% aufgestockt werden, gekoppelt mit 20% Hausbankkredit. Nachdem jeweils die finanzierende Bank mit ins Ausfallrisiko geht, erscheinen diese Anpassungen vertretbar.
- **KfW-Programm „ERP Kapital für Gründung“ anpassen:**
Für Gründer gibt es mit dem „ERP Kapital für Gründung“ ein passendes Angebot, das jedoch eine viel breitere Nutzung erfahren sollte als es bislang mit lediglich rd. 400 Zusagen pro Jahr der Fall ist. Daher ist es positiv, dass im ERP-Wirtschaftsplan eine Aufstockung des Volumens von 94 Mio. Euro auf 150 Mio. Euro angedacht ist. Das ist jedoch bei Weitem nicht ausreichend. Hier wären Anpassungen bei den Zugangskriterien erforderlich, wie z. B. Nutzung auch für Kapitalgesellschaften, kein Ausschluss der Betriebsmittelfinanzierung. Auch über eine Erhöhung der Quote der über das Programm finanzierbaren Kosten (derzeit 40%), könnte nachgedacht werden.
- **Instrument der MBG Mecklenburg-Vorpommern über die Start-up-Hilfen hinaus erweitern:**
Um die Eigenkapitalstärkung des kleineren Mittelstandes durch die MBGen in der Krise zusätzlich zu unterstützen, hat der Bund gemeinsam mit den Ländern eine Anpassung der aktuell geltenden Rückgarantieerklärungen ab dem 1. November 2020 beschlossen. Die wesentlichen Erleichterungen sind u.a. der Wegfall der Eigenkapitalparität, Möglichkeit zur Finanzierung von Betriebsmitteln und die Kombination mit dem KfW-Schnellkredit. Für diese Erleichterungen erhebt der Bund ein Entgelt in Höhe von 0,5% der eingenommenen gewinnabhängigen Entgelte (von Beteiligungen größer 200.000 Euro). Die Anpassung der Rückgarantieerklärung sollte auf Landesebene zeitnah bestätigt werden. Darüber hinaus sollte die von den Gesellschaftern im Rahmen der Beteiligungs- oder Bürgschaftsübernahme geforderte persönliche Haftungsübernahme auf eine wirtschaftlich angemessene Höhe vereinheitlicht werden. Um die bei Banken besonders wichtige Prozessvereinfachung zu ermöglichen, wäre bei der Bürgschaftsübernahme eine Streichung der sogenannten „Offenhaltungsklausel“ dringend erforderlich.

Mikromezzanin stellt zudem einen wichtigen Baustein für Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern dar. Hier sollte unabhängig von bereits bestehenden Erhöhungen aufgrund bestimmter Merkmale (ESF-Zielgruppenmerkmal) die Möglichkeit geschaffen werden, dass Nachrangdarlehen grundsätzlich bis zu einem Volumen von 100.000 EUR über das Mikromezzanin-Programm ausgereicht werden können.

IV. Zukunftsfähige Restrukturierungen auch für kleine Unternehmen ermöglichen:

- Bei überschaubarer Gläubigerzahl könnte durch den Einsatz von Sanierungsmediation eine Insolvenz vermieden und die Fortführung von Betrieben ermöglicht werden. Nachdem mit einer erhöhten Insolvenzzahl durch die Corona-Pandemie zu rechnen ist, könnte Gläubigern und Unternehmen dadurch geholfen und Gerichte entlastet werden. Die Kammern können mit ihrem Wissen aus dem KfW-Förderprogramm „Unternehmen in Schwierigkeiten“ den Mediationsprozess für den Gläubiger wie für den Schuldner unterstützen.

V. Steuerfreier Anteilsverkauf

- Zur Gewinnung von privatem Kapital, speziell für Unternehmen in Schwierigkeiten, sollte bei einem späteren Anteilsverkauf dieser für einen Kapitalanteil von bis zu 20% steuerfrei sein. Damit würde das Risiko des privaten Kapitalgebers, ein in Schwierigkeiten befindliches Unternehmen zu finanzieren, fördertechnisch gewürdigt werden.

13. Januar 2021



Torsten Haasch
Industrie- und Handelskammer (IHK) Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern
für die IHKs in Mecklenburg-Vorpommern
Hauptgeschäftsführer



Marco Schulz
Genossenschaftsverband –
Verband der Regionen e.V.

Mitglied des Vorstands



Achim Welgarth
Ostdeutscher Bankenverband e.V.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Dr. Michael Ermrich
Ostdeutscher Sparkassenverband
Geschäftsführender Präsident



Landwerke **MV**
Breitband GmbH

Wir bauen ein **Glasfaser-Netz** für unser Land.



Geförderter Breitband-Ausbau in Malchin

Jetzt lohnt's sich: Sichern Sie sich Ihren
geförderten Glasfaser-Hausanschluss

Ich kläre die wichtigsten Fragen!

Axel Haase

 0172-8808300

Ihr **persönlicher Ansprechpartner**
der Landwerke M-V Breitband GmbH

Das **schnellste Wow** für **M-V!**


BreitlandNet
Ein Produkt der Landwerke M-V Breitband GmbH

 03981 474-480

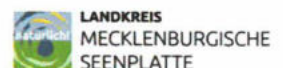
 breitlandnet.de

 kundenservice@breitlandnet.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Projekt Modellregion

SEENPLATTE *rundum*

mecklenburgische-seenplatte.de



- **Projektziel** ist die Einführung einer **einheitlichen digitalen Gästecard mit kostenloser Mobilität und attraktiven Freizeitangeboten** als Vorlage für eine mögliche MV Card
- **Unabhängig von einem Status als prädikatisierter Ort** sollen Gästebeiträge erhoben und für das Projektziel verwendet werden dürfen
- Entspringt der **Landestourismuskonzeption** (Ziele: Nachhaltigkeit, Tourismusbewusstsein und -akzeptanz, Vermarktung als zukunftsfähiges Urlaubsland)
- In 2020 erfolgte die Bewerbung und **Auswahl der Region Seenplatte als eine von fünf Modellregion mit 5 Millionen Übernachtungen pro Jahr**
- **Beauftragt durch das Land Mecklenburg Vorpommern**, monetär gefördert und fachlich unterstützt aus dem Wirtschaftsministerium – umgesetzt vom Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. und den Orten
- Weitere Modellregionen sind Usedom, Fischland Darss/Zingst, Rostock (mit Güstrow, Teterow und Schwaan), die Ostseebäder um Kühlungsborn & Wismar

Müritz rundum seit 2018



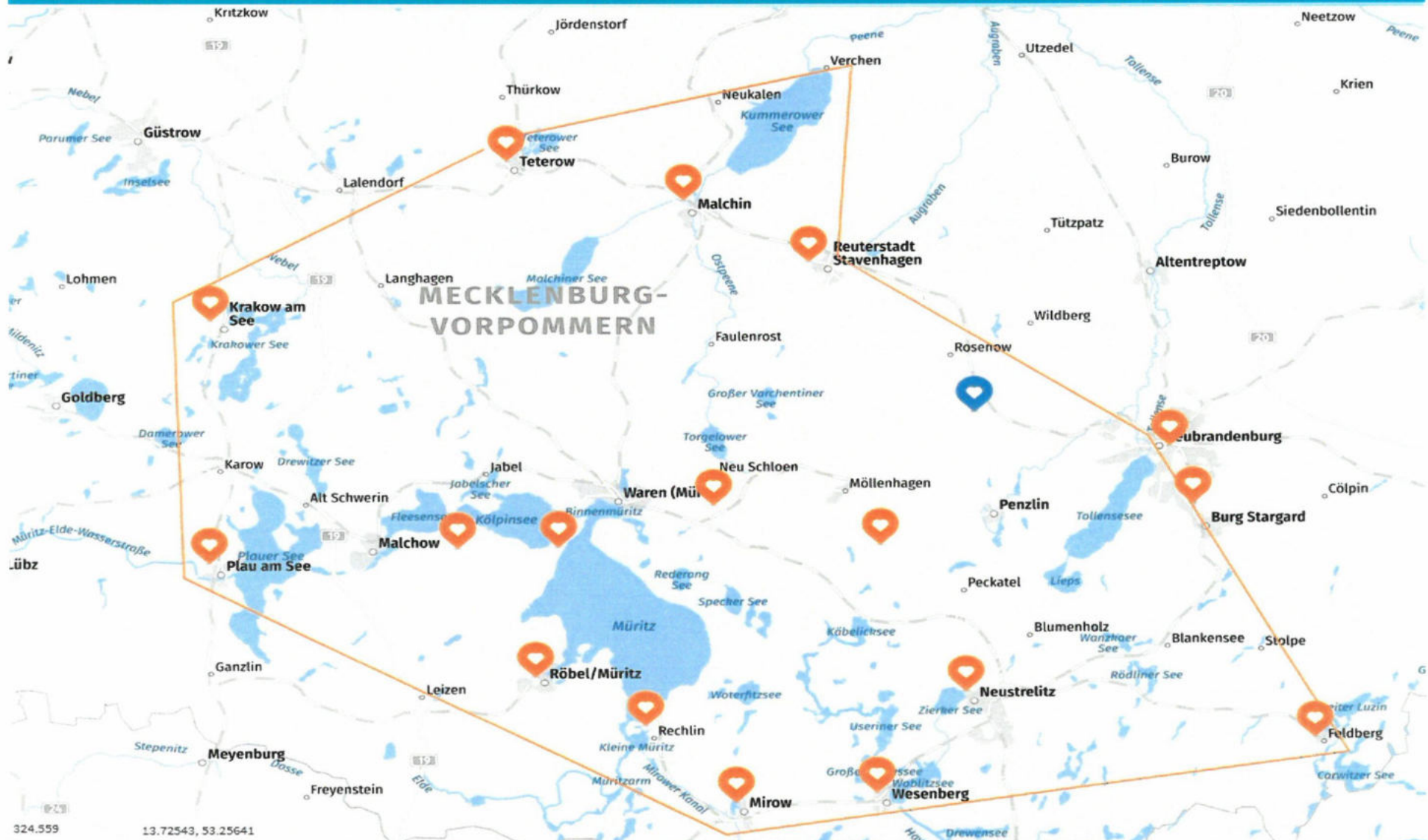
kostenlose Mobilität:

Röbel
Rechlin
Waren (Müritz)
Klink

Umlagefinanziert aus den Kurabgaben

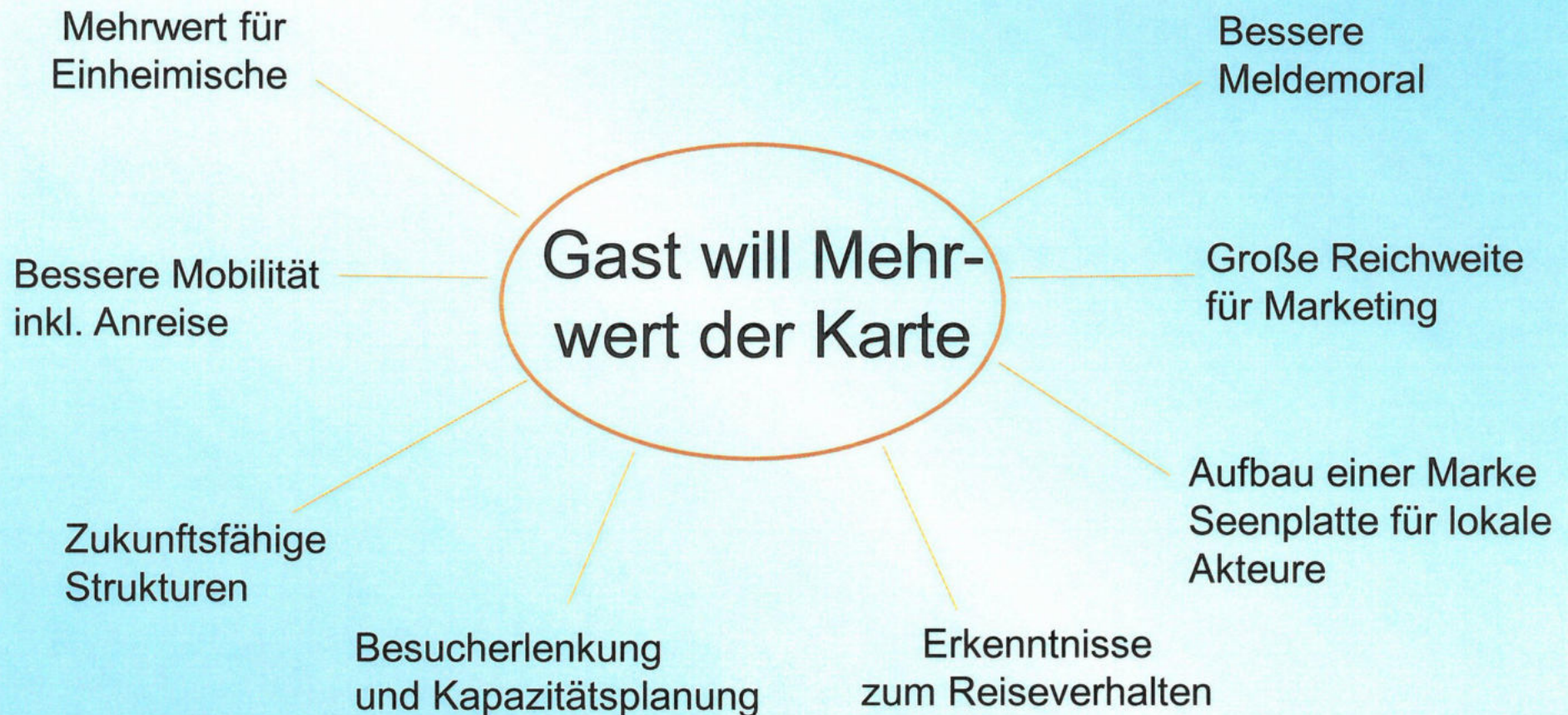
Dat Bus
Nationalparklinie
City Linie Waren
Kleiner Stadtverkehr Röbel
Weisse Flotte





324.559 13.72543, 53.25641

Vorteile der digitalen Gästecard für den Ort und die Region



Zeitplan



Fachliche Begleitung durch Kohl und Partner bei den Fragestellungen:

- Welche Linien beim ÖPNV sind touristisch genutzt und sollen so gefördert werden?
- Wo sind Gäste im Ort? Welche Attraktionen können Gäste aus der Region interessieren?
- Wie hoch sollen die Gästebeiträge sein, um die Ziele nach kostenfreier Mobilität und Freizeit anbieten zu können?
- Welche Strukturen müssen geschaffen werden, um die Beiträge mit Leistungspartnern abzurechnen?
- Welche technischen Voraussetzungen brauchen wir für die Erfassung der Abgaben und Vermarktung der Angebote?



tourismusnetzwerk
brandenburg

Projekt Modellregion

Manja Wulf
Tourismusmanager Modellprojekt
„Seenplatte Rundum“

m.wulf@1000seen.de

Tel. 039931 53814

Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e.V., Turnplatz 2, 17207 Röbel

mecklenburgische-seenplatte.de



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise als untere
Rechtsaufsichtsbehörden
(Ober-)Bürgermeister der kreisfreien und
großen kreisangehörigen Städte

Nachrichtlich:

Kommunaler Schadenausgleich
Städte- und Gemeindetag M-V
Innen- und Europaausschuss des Landtages M-V

Bearbeiter: Frau RA Fr
Katharina Wacks
Telefon: +49 385 588 2307
Telefax: +49 385 588482 2307
E-Mail: [katharina.wacks@im.mv-regie-
rung.de](mailto:katharina.wacks@im.mv-regie-
rung.de)
Geschäftszeichen: II 300-172-52000-2011/044-027/
Datum: Schwerin, den 28.04.2021

Verkehrssicherungspflicht an kommunalen Badestellen

Vor dem Hintergrund der Diskussionen zum Umgang mit kommunalen Badestellen und der Forderungen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach klaren Regelungen zu den Themen Badesicherheit und Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht werden nach einem Austausch mit dem Bundesjustizministerium und dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern sowie nach einer Erörterung im Innen- und Europaausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern als auch unter Bezugnahme auf das Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg folgende sachdienliche Hinweise gegeben:

Für die Verkehrssicherungspflichten an kommunalen Badegewässern gelten die allgemeinen Regeln, die die Rechtsprechung zu Verkehrssicherungspflichten aufgestellt hat. Es sind solche Maßnahmen erforderlich, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend erachten darf, um andere vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zumutbar sind.

Verkehrssicherungspflichten können die Kommune schon allein aus dem Umstand treffen, dass sie Eigentümerin eines Gewässers ist. Allerdings handeln Personen, die ein Gewässer im Rahmen des nach § 21 LWaG erlaubten Gemeingebrauchs benutzen, **grundsätzlich auf eigene Gefahr**. Gleiches gilt im Fall einer verbotswidrigen Gewässerbenutzung. Anderes ist jedoch anzunehmen, wenn für die Kommune erkennbar ist, dass ihr Gewässer zum Baden genutzt wird und den Badenden aufgrund besonderer Umstände eine tückische Gefahr droht.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Weitergehende Verkehrssicherungspflichten gelten, wenn die Gemeinde bestimmte Stellen des Gewässers ausdrücklich oder konkludent - insbesondere durch Bereitstellung entsprechender Infrastruktur an Land oder im Wasser oder durch Kennzeichnung als Badestelle - zur Nutzung zum Baden eröffnen. Dann muss die Anlage so beschaffen sein, dass die Benutzer vor vermeidbaren Gefahren bewahrt bleiben. Das bedeutet, dass die Badegäste vor den Gefahren zu schützen sind, die über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgehen und die von ihnen nicht vorhersehbar und nicht ohne weiteres erkennbar sind. Da regelmäßig solche Stellen nicht nur von Erwachsenen besucht werden, ist für den Umfang der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zudem zu berücksichtigen, dass insbesondere Kinder und Jugendliche dazu neigen, Vorschriften und Anordnungen nicht zu beachten und sich unbesonnen zu verhalten. Daher umfasst die Verkehrssicherungspflicht an zum Baden eröffneten Gewässerstellen auch die Vorbeugung gegenüber solchem missbräuchlichen Verhalten. Ein gänzlich unvernünftiges, äußerst leichtfertiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen muss der Verkehrssicherungspflichtige in seine Überlegungen zur Gefahrenabwehr aber nicht einbeziehen. Zudem kann sich der Verkehrssicherungspflichtige in der Regel darauf verlassen, dass Kleinkinder von ihren Eltern oder anderen Personen hinreichend beaufsichtigt werden.

Diese von der Rechtsprechung aufgestellten Vorgaben wahren Maß und Mitte zwischen den Interessen der verschiedenen Nutzer einerseits und den Interessen des Verkehrssicherungspflichtigen andererseits. Die erforderlichen Maßnahmen richten sich nach den berechtigten Interessen der Nutzerkreise. Unzumutbare Maßnahmen werden von den Verkehrssicherungspflichtigen nicht verlangt. Drohen von einer Anlage nur seltene und relativ geringe Gefahren, kann das Kostenargument bei der gebotenen Berücksichtigung der möglicherweise gefährdeten Rechtsgüter der Benutzer an Bedeutung gewinnen. Entsprechendes gilt für die Überlegung, den durch die Anlage vermittelten Freizeitspaß nicht durch Überregulierung allzu weit einzuschränken. **Welche Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht an den Anlagen erforderlich sind, hängt stets von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls ab.**

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Rechtsprechung zu sehen, denn jedem Urteil liegt ein anderer Sachverhalt (etwa örtliche Gegebenheiten etc.) zugrunde, so dass verallgemeinernde Aussagen diesen schwerlich zu entnehmen sind.

Gerade das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.11.2017 (8GHZ 217, 51 = NJW 2018, 301) zeigt dies sehr gut. Durch Presseberichterstattung wurden verallgemeinernde (effekthaschende) rechtliche Schlussfolgerungen gezogen, die dem Urteil gar nicht zu entnehmen sind und daher verständlicherweise in vielen Kommunen für Verunsicherung gesorgt haben. Vom Bundesgerichtshof wurde entschieden, dass die zur **Badeaufsicht in einem Schwimmbad** eingesetzten Personen verpflichtet

sind, den Badebetrieb und damit auch das Geschehen im Wasser zu beobachten und mit regelmäßigen Kontrollblicken daraufhin zu überprüfen, ob Gefahrensituationen für Badegäste auftreten. Weiter hat der BGH erkannt, dass Personen, welche die besondere Berufs- oder Organisationspflicht haben, andere vor Gefahren für Leben und Gesundheit zu bewahren, die Nichtursächlichkeit festgestellter Fehler beweisen müssen, wenn diese ihre Pflichten grob vernachlässigt haben und die Fehler allgemein als geeignet anzusehen sind, einen Schaden nach Art des im entschiedenen Fall eingetretenen Schadens herbeizuführen.

Der BGH hat somit **nicht** entschieden, dass eine „**Rundumbeaufsichtigung**“ von Gewässern **notwendig ist, an denen ein Badebetrieb stattfindet**. Er hat vielmehr ausdrücklich festgehalten, dass „im Schwimmbadbetrieb nicht jeder abstrakten Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden [kann], da eine Sicherheit, die jeden Gefährdungsfall ausschließt, nicht erreichbar ist“ (NJW 2018, 301 Rn. 18). Die in der kommunalen Verantwortung stehenden Personen trifft deshalb regelmäßig auch nicht die Verkehrssicherungspflicht, eine entsprechende „Rundumbeaufsichtigung“ an öffentlichen Gewässern, an denen ein Badebetrieb stattfindet, sicherzustellen.

In den Fällen, in denen die Verkehrssicherungspflicht als Amtspflicht wahrgenommen wird, droht den kommunalen Amtsträgerinnen und Amtsträgern aber auch im seltenen Fall einer schuldhaften Pflichtverletzung regelmäßig keine persönliche Haftung. Gemäß Art. 34 Satz 1 GG in Verbindung mit § 839 Abs. 1 BGB kann in diesen Fällen nur die öffentlich-rechtliche Körperschaft in Anspruch genommen werden, die der handelnden Person ihr Amt anvertraut hat. Gegen die Amtsträgerin oder den Amtsträger persönlich kommen höchstens Rückgriffansprüche der Gemeinde in Betracht, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in Rede stehen und eine Ersatzpflicht vorgesehen ist (Art. 34 Satz 2 GG).

Die Sorge, dass ein zu strenges Haftungsrecht den kommunalen Trägern von Badestellen an Gewässern den Betrieb erschwert, ist nachzuvollziehen. Es muss aber dennoch weiterhin der Rechtsprechung überlassen bleiben, die im Einzelfall zu beachtenden individuellen Verkehrssicherungspflichten zu ermitteln, um einen angemessenen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Geschädigten und dem Betreiber einer entsprechenden Badestelle zu erreichen.

Die Notwendigkeit eines angemessenen Ausgleichs im Einzelfall macht das genannte Urteil anschaulich: Der BGH musste die Interessen eines schwerstgeschädigten Kindes, das sich trotz Anwesenheit zweier Personen der Badeaufsicht, die zwar auf das Unfallgeschehen aufmerksam geworden waren, aber nur zögerlich reagierten, mehrere Minuten unter Wasser befand, mit denjenigen des Betreibers eines kommunalen Naturschwimmbads in Ausgleich bringen. Entsprechende Einzelfälle können gesetzgeberisch nicht abstrakt angemessen bewältigt werden, sondern bedürfen der

Klärung in jedem konkreten Einzelfall. Selbst wenn man dies anders sähe und eine bundesgesetzliche Regelung zur Bestimmung der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht für Gewässer vorsehen wollte, müsste diese Bestimmung - um allen Gewässern im Bundesgebiet gerecht zu werden - ein so hohes Maß an Abstraktion aufweisen, dass der Wunsch der kommunalen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger nach mehr Rechtssicherheit nicht erfüllt werden könnte.

Einer spezifischen Enthafungsregelung für kommunale Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger bedarf es ebenfalls nicht, da diese - wenn die Verkehrssicherungspflicht als Amtspflicht wahrgenommen wird - ohnehin im Außenverhältnis keiner Haftung unterliegen. Wird die Verkehrssicherungspflicht demgegenüber nicht als Amtspflicht, sondern privatrechtlich wahrgenommen, kommt eine gesetzliche Enthafung wiederum sowohl aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber anderen privaten Betreiberinnen und Betreibern von Badestellen an Gewässern, als auch aus Opferschutzgesichtspunkten nicht in Betracht.

Die ausreichende Beachtung der kommunalen Verkehrssicherungspflichten setzt zuerst voraus, dass die Verantwortlichen die jeweiligen Umstände an den zum Baden freigegebenen Stellen kennen. Neben der Kenntnis der Örtlichkeiten an Land und im Wasser sollte auch der Nutzerkreis (Ortskundige oder Auswärtige, Erwachsene, Jugendliche, Kinder mit oder ohne Eltern, Schwimmer oder Nichtschwimmer) und die Nutzungsweise (ruhige Erholung, Springen und Stoßen von Stegen, übermäßiger Alkoholkonsum) bekannt sein. Darüber hinaus empfiehlt sich eine eindeutige Verteilung der Verantwortlichkeiten innerhalb der Kommune, die ebenso dokumentiert werden sollte wie die für erforderlich gehaltenen Sicherungs- und Prüfmaßnahmen sowie ihre Umsetzung einschließlich der Überlegungen, die für die Beschreibung des kommunalen Pflichtenkreises maßgeblich waren.

Für die Frage, ob und in welchem Umfang eine **Badeaufsicht** gestellt werden muss, ergeben sich aus der Rechtsprechung, den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Badewesen und den Hinweisen des Kommunalen Schadenausgleichs (KSA) für zwei Fallgestaltungen klare Vorgaben:

1. **In Bädern (Naturbädern, Schwimmbädern, Freibädern, Strandbädern)** ist in aller Regel eine Aufsicht erforderlich, denn hier ist eine Aufsicht üblich und entspricht den berechtigten Nutzererwartungen. Ob ein solches Bad vorliegt, richtet sich maßgeblich nach der Zugänglichkeit der Anlage, also insbesondere danach, ob eine Einfriedung vorhanden ist, Einlasskontrollen stattfinden und vor allem danach, ob ein Entgelt erhoben wird.

2.a. **An Badestellen**, die für jedermann und zu jeder Tageszeit frei zugänglich sind und **wo es keine besonderen Einrichtungen im Wasser gibt**, ist eine Aufsicht regelmäßig nicht geboten. Einrichtungen an Land - wie beispielsweise Bänke, Toilettenanlagen, Abfallbehälter, Umkleidekabinen, Duschen, ein Beachvolleyballfeld oder ein Spielplatz - können bei solchen Badestellen eine **Aufsichtspflicht grundsätzlich nicht begründen**.

2.b. Bei **Badestellen**, die für jedermann und zu jeder Tageszeit frei zugänglich sind und an denen es **besondere Einrichtungen im Wasser** gibt, wird nach der Gefährlichkeit der jeweiligen Einrichtungen unter Berücksichtigung der berechtigten Nutzerwartungen zu differenzieren sein. Eine Aufsicht ist jedenfalls geboten bei besonders gefährlichen Einrichtungen wie Sprungtürmen, Sprungbrettern oder großen Wasserrutschen. Auch bei Badeinseln dürfte eine Aufsicht regelmäßig erforderlich sein, wenn die Gefahren nicht bereits durch die Lage der Badeinsel zum Ufer und ihre Gestaltung ausreichend minimiert werden können. Da eine Aufsicht nicht rund um die Uhr gewährleistet werden kann und eine tägliche Sperrung bzw. Öffnung der Einrichtungen Betriebszeiten voraussetzt, liegt es nahe, entsprechende Stellen als (Natur-)Bäder einzurichten, also den Zugang zu begrenzen, jedenfalls wenn die genannten Badeattraktionen erhalten bleiben und nicht abgebaut bzw. dauerhaft gesperrt werden sollen.

2.c. Bei **Stegen** kann zunächst festgehalten werden, dass eine Rechtsprechung, die allein aus dem Vorhandensein eines Badesteges eine Aufsichtspflicht ableitet - soweit ersichtlich - nicht existiert. Anders als oftmals vor der Presseberichterstattung in den Raum gestellt, kann insbesondere der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum sogenannten Boje-Unfall in Rheinland-Pfalz eine solche Aussage nicht einmal im Ansatz entnommen werden. Gleiches gilt für die Entscheidung des Amtsgerichts Schwalmstadt zu einem Teichunfall in Hessen.

Für die Aufsichtspflicht bei frei zugänglichen Badestellen mit Stegen kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Bei einfachen Badestegen besteht grundsätzlich keine Erwartung der Nutzer, dass eine Badestelle nur freigegeben wird, wenn eine Aufsicht vorhanden ist.

Besondere Gefahren gehen von Stegen aus, wenn das Wasser entsprechend der Hinweise des KSA nicht ausreichend tief für (Kopf-)Sprünge ist. Solche Sachverhalte waren immer wieder Gegenstand von gerichtlichen Entscheidungen. Wird ein Steg zumindest auch zum Springen ins Wasser genutzt, sind in diesem Fall besondere Sicherheitsmaßnahmen geboten, und zwar effektive Absperungen der gefährlichen Stegabschnitte eher als bloße Warnhinweise.

Sicherungsmaßnahmen sind nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Brandenburg im Einzelfall nicht geboten, wenn es sich um einen Steg handelt, der eindeutig erkennbar nicht zum Springen bestimmt ist, weil es sich offensichtlich um einen Anlegesteg für Boote handelt. Besondere Sicherungen an Stegen sind im Regelfall auch dort nicht erforderlich, wo das umgebende Wasser für jedermann offensichtlich erkennbar nicht die ausreichende Tiefe hat, da auch unvorsichtige oder übermütige Kinder oder Jugendliche keine Kopfsprünge in klares, knietiefes Wasser zu machen pflegen.

Die Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht an kommunalen Badestellen vom 03.09.2020 werden hiermit aufgehoben.

Die Landräte werden gebeten, die Ihrer Aufsicht unterstehenden kommunalen Körperschaften entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulf Drzisga